Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3928

21. 04. 80

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1979 bis März 1980 im Anschluß an den Bericht vom 29. Oktober 1979 – BT-Drucksache 8/3302)

Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Im Vordergrund der Beratungen in den Gremien der Gemeinschaft standen während des Berichtszeitraums vor allem die Auswirkungen der internationalen Wirtschafts- und insbesondere Ölmarktentwicklung auf die Wirtschaft in der Gemeinschaft, ferner die mit dem EG-Haushalt verbundenen Probleme der britischen Nettobelastung, der Begrenzung des Zuwachses der Agrarkosten, die Verabschiedung des EG-Haushalts für 1980 und schließlich neben den ständigen Problemen der Außenbeziehungen die Folgen der Entwicklung in Afghanistan.

Bei den Erörterungen über die wirtschaftliche Entwicklung hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, daß auch angesichts der weitreichenden Folgen der Entwicklung auf den Ölmärkten weiterhin der Stabilitätspolitik Vorrang eingeräumt wird, da nur auf diese Weise langfristig Wachstum und Beschäftigung gesichert werden können. Sie hat sich um marktwirtschaftlich orientierte Maßnahmen bei der Stützung der industriellen Anpassungsprozesse bemüht. Das im Frühjahr 1979 in Gang gesetzte Europäische Währungssystem hat sich im ersten Jahr seines Bestehens bewährt und zur Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen beigetragen.

Zum Problem der britischen Haushaltsbelastung hat der Europäische Rat in Dublin am 29./30. November 1979 erste Orientierungen gegeben. Dabei wie bei den folgenden Beratungen hat sich die Bundesregierung für eine angemessene und faire Lösung eingesetzt. Die Frage steht auf der Tagesordnung des nächsten Europäischen Rates.

In Zusammenhang damit stehen die Erörterungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Dazu werden Vorschläge der Kommission über die Begrenzung der Kosten der Agrarpolitik erörtert. Auch hierzu und zu aktuellen Problemen der Agrarpolitik (Fischerei, Schaffleisch) werden Orientierungen vom Europäischen Rat erwartet.

Die problematischer gewordenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und divergierende Interessen der Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, daß die Fortführung des Integrationsprozesses nicht nur funktionierende institutionelle Verfahren, sondern in besonderem Maße „politische Führung" erfordert. Hier hat das direkt gewählte Europäische Parlament neue Impulse gegeben. Durch die Ablehnung des Haushaltsentwurfs des Rates am 13. Dezember 1979, seine Forderung nach Reform der Agrarpolitik und Setzung politischer Schwerpunkte hat das Parlament nicht nur seine Rolle im Haushaltsverfahren bekräftigt, sondern zugleich seinen Anspruch angemeldet, an der Formulierung von Gemeinschaftspolitiken mitzuwirken und damit die Zukunft der Gemeinschaft aktiv mitzugestalten.

Auch die weltpolitische Entwicklung hat die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vor neue und schwierige Aufgaben gestellt. Die Mitgliedstaaten haben den sowjetischen Einmarsch in Afghanistan verurteilt und sich um ein höchstmögliches Maß an westlicher Solidarität bemüht. Am 19. Februar 1980 schlugen die neun Außenminister auf der Grundlage der VN-Resolution vom 14. Januar 1980 vor, eine Lösung des Konflikts zu suchen, die es einem neutralen

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Afghanistan gestattet, außerhalb des Wettstreits der Großmächte zu bleiben. Der Rat und die Kommission haben im Handelsbereich Maßnahmen ergriffen, die sicherstellen, daß die Gemeinschaft die von den USA im Hinblick auf die sowjetische Intervention in Afghanistan verfügten Ausfuhrbeschränkungen gegenüber der UdSSR nicht unterläuft. Ferner hat der Rat auf Initiative der Bundesregierung beschlossen, Kontakte zur engeren wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit den arabischen Golfstaaten aufzunehmen.

Ein wichtiges Datum war im Bereich der Außenbeziehungen der Gemeinschaft die am 31. Oktober 1979 in Lomé erfolgte Unterzeichnung des erneuerten – und gegenüber Lomé I verbesserten – AKP-EWG-Abkommens, dem auch von seiten der an ihm beteiligten 59 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik wegen der beispielhaften Breite der in ihm vereinbarten komplementären Kooperationsinstrumente Modellcharakter für die Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zuerkannt wird. Außerdem verdienen hervorgehoben zu werden die Unterzeichnung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen durch die Gemeinschaft, die im Februar 1980 eingeleitete Wiederbelebung der Assoziation mit der Türkei sowie die Paraphierung bzw. der Abschluß von Kooperationsabkommen mit Jugoslawien und den ASEAN-Staaten im Februar und März 1980. Die Verhandlungen über die Süderweiterung wurden fortgesetzt.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

2. Institutioneller Ausbau

Das direkt gewählte *Europäische Parlament* hat nach gewissen Anlaufschwierigkeiten, die u. a. auf eine noch vom alten Parlament beschlossene Geschäftsordnung zurückzuführen waren, zunehmend an Selbstbewußtsein und politischem Gewicht gewonnen. Dies spiegelt sich besonders deutlich in dem vom Europäischen Parlament am 13. Dezember 1979 mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß wider, durch den es zum ersten Mal den Ratsentwurf für den Gesamthaushaltsplan der EG abgelehnt hat.

In den Haushaltsberatungen hat das Parlament sich nicht mit einer fiskalischen Prüfung des Ratsentwurfs begnügt. Es hat sich vielmehr eingehend mit den damit zusammenhängenden politischen Problemen auseinandergesetzt und als seine Hauptanliegen die Senkung der Agrarausgaben zugunsten von Strukturausgaben und zukunftsorientierten Politiken deutlich gemacht. Das Parlament hat damit nicht nur seine Rolle im Haushaltsverfahren bekräftigt, sondern zugleich seinen Anspruch dokumetiert, verantwortlich an der Formulierung der Politiken der Gemeinschaft mitzuwirken. So hat das Parlament den Rat mehrfach durch Initiativen zu Entscheidungen über die Entwicklung einer gemeinsamen Energiepolitik zu drängen gesucht.

In Entschließungen zu wichtigen außenpolitischen Ereignissen und Menschenrechtsverletzungen wie die Geiselnahme in Teheran, die sowjetische Intervention in Afghanistan, die Verbannung von Professor Sacharov und die Flüchtlingstragödie in Kambodscha hat das EP in eindeutiger Weise Stellung genommen und damit die Stimme Europas zur Geltung gebracht.

Die interparlamentarischen Kontakte des EP mit nationalen Parlamenten westlicher Staaten und der Dritten Welt wurden verstärkt fortgesetzt.

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Simone Veil, hat der Bundesrepublik Deutschland vom 19. bis 21. März 1980 einen offiziellen Antrittsbesuch abgestattet.

Dem Europäischen Rat hat auf seiner Tagung in Dublin am 29./30. November 1979 der von dem *Ausschuß der drei Weisen* erstellte „Bericht über die Europäischen Organe" vorgelegen. Dieser Ausschuß, bestehend aus dem früheren niederländischen Ministerpräsidenten und Landwirtschaftsminister Biesheuvel, dem ehemaligen britischen Handelsminister Dell und dem früheren Vizepräsidenten der EG-Kommission Marjolin, war vom Europäischen Rat im Dezember 1978 eingesetzt und um konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe unter Berücksichtigung der bevorstehenden EG-Erweiterung gebeten worden. Der Europäische Rat von Dublin hat den drei Weisen für die pünktliche Vorlage ihres wertvollen Berichts gedankt und die Außenminister gebeten, ihn zur Vorbereitung seiner Erörterung auf der nächsten Tagung des Europäischen Rats zu prüfen.

Die drei Weisen machen in der ihren Vorschlägen zugrunde liegenden Analyse der Funktionsweise der EG darauf aufmerksam, daß Schwächen bei der Arbeit der Gemeinschaft ihre tiefere Ursache nicht in den institutionellen Verfahren, sondern in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den divergierenden Interessen der Mitgliedstaaten haben, effiziente Verfahrensweisen aber die Lösung von Sachproblemen erleichtern. Im Hinblick auf den Europäischen Rat zielen ihre Vorschläge auf eine Bestätigung seiner Lenkungsfunktion im Integrationsprozeß und die Aufrechterhaltung entsprechender einfacher und flexibler Verfahrensweisen für seine Tagungen. Eine zentrale Bedeutung messen die drei Weisen der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Rates durch u. a. Stärkung des Vorsitzes, einen größeren Beitrag des Generalsekretariats zur Führung der Ratsgeschäfte sowie eine vermehrte Delegation von Entscheidungen an die Kommission und

Aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 – Drucksachen V/1010, V/1653 – zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (41) – 689 00 – In 34/80 – vom 21. April 1980.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

den Ausschuß der Ständigen Vertreter; in diesem Zusammenhang sprechen sich die drei Weisen auch für eine häufigere Anwendung der vertraglich vorgesehenen Abstimmungsverfahren aus (Mehrheitsbeschlüsse). Angesichts der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft sollte nach Ansicht der drei Weisen jeder Mitgliedstaat zukünftig nur noch ein Mitglied in die Kommission entsenden. Außerdem treten die drei Weisen für eine Intensivierung des politischen Dialogs von Rat und Kommission mit dem direkt gewählten Europäischen Parlament unter Einbeziehung unmittelbarer Kontakte zwischen Europäischem Rat und Parlament ein.

Die Bundesregierung begrüßt den Bericht und insbesondere das pragmatische Vorgehen der drei Weisen, die bewußt auf visionäre Vorschläge verzichtet und sich entsprechend ihrem Mandat darauf beschränkt haben, konkrete Vorschläge vorzulegen, die keiner Änderung der Verträge bedürfen. Die innergemeinschaftliche Meinungsbildung zu den einzelnen Vorschlägen ist noch nicht abgeschlossen; ihr haben zwei informelle Ministertreffen gedient, die am 8. Februar in Varese/Italien und am 17. März d. J. in Brüssel stattfanden.

3. Innerer Ausbau

Der Europäische Rat (ER) hat auf seiner Tagung in Dublin am 29./30. November 1979 festgestellt, daß es zwar Fortschritte bei dem vom ER in Bremen 1978 vereinbarten koordinierten wirtschaftlichen Vorgehen gegeben hat, daß die Ziele der Inflationsbekämpfung und Wachstumserhaltung aber nicht voll erreicht wurden. Die Auffassung der Bundesregierung, daß der Inflationsbekämpfung als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung Vorrang einzuräumen sei, wurde von den Partnern anerkannt. Hierfür sei insbesondere eine bessere Koordinierung der *Wirtschafts- und Währungspolitik* in der Gemeinschaft und auch eine gemeinsame Abstimmung mit anderen Industrieländern erforderlich.

Die Diskussion in der Gemeinschaft konzentrierte sich vor allem auf die Möglichkeiten zur Überwindung der durch den Ölpreisanstieg bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie auf Fragen der Konvergenz und des Haushalts der Gemeinschaft. Dabei mußten die Wachstumsaussichten der Gemeinschaft von der Kommission für 1980 nach unten revidiert werden, sie liegen jetzt bei 1 v. H. Die Arbeitslosenrate, die im Berichtszeitraum nahezu unverändert blieb, wird im Laufe des Jahres voraussichtlich zunehmen. Preisanstieg und entsprechende Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft nehmen wieder zu. Die Bundesregierung hat auch in diesem Zusammenhang betont, daß nur durch stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik mittel- und langfristig Wachstum und Beschäftigung gesichert werden können. Dafür sei von Bedeutung, daß die Sozialpartner ihren Teil der Verantwortung übernehmen, wobei sie akzeptieren müssen, daß der Verteilungsspielraum durch den Realtransfer zu den ölproduzierenden Ländern eingeengt ist.

Der ER in Dublin befaßte sich erneut mit der Notwendigkeit einer stärkeren *wirtschaftlichen Konvergenz* in der Gemeinschaft, die in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, bei der aber die Gemeinschaft im Rahmen verstärkter Solidarität eine unterstützende Rolle zu spielen hat. Die Kommission hat Vorschläge für einen zeitlich begrenzten, teilweisen Ausgleich des Nettosaldos des britischen Beitrags zum EG-Haushalt vorgelegt, der von GB wegen seiner gegenwärtigen Wirtschaftslage als problematisch angesehen wird. Die Debatte hierüber ist noch nicht abgeschlossen. (Ziffern 7 bis 10)

Nach übereinstimmender Meinung in der Gemeinschaft hat das *Europäische Währungssystem* (EWS), das einen wesentlichen Fortschritt im Integrationsprozeß der Gemeinschaft darstellt, während des ersten Jahres seiner Existenz zufriedenstellend funktioniert und zur Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen innerhalb, aber auch außerhalb des Systems beigetragen. In den zuständigen Gremien hatten Bundesregierung und Bundesbank an der weiteren Ausgestaltung des Systems mitgewirkt. (Ziffer 11)

Im Bereich der *Sozialpolitik* ist eine Entschließung über die Anpassung der Arbeitszeit verabschiedet worden. Anliegen der Bundesregierung war dabei insbesondere, der Tarifautonomie der Sozialpartner und der notwendigen Flexibilität der Unternehmen Rechnung zu tragen. (Ziffer 60 bis 65)

Die *Gemeinsame Agrarpolitik* stand im Berichtszeitraum vorwiegend im Zeichen der Erkenntnis, daß ihre Finanzierbarkeit auf Grenzen stößt: bei einer Fortsetzung der bisherigen Entwicklung werden die Kosten der Gemeinschaft bereits 1981 nicht mehr ohne Ausgabeneinschränkung in anderen Bereichen zu finanzieren sein. Die Kommission hat daher im Dezember 1979 eine Reihe von Vorschlägen zur Eindämmung des Kostenanstiegs im Agrarbereich vorgelegt. Im Mittelpunkt dieser Vorschläge steht der Grundsatz, daß im Milchsektor – der fast die Hälfte der Agrarmarktausgaben des Gemeinschaftshaushalts beansprucht – die Kosten für künftige Produktionssteigerungen von den Erzeugern getragen werden müssen. Weitere Einsparungen sind in den Bereichen Zucker, Rindfleisch, Getreide sowie Obst und Gemüse vorgesehen. Der Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister hat am 11. Februar 1980 Zielsetzung und Prinzipien der Kommissionsvorschläge gebilligt.

In engem sachlichen Zusammenhang mit ihren Sparvorschlägen und deren Zielsetzung hat die Kommission im Februar 1980 dem Agrarrat ihre Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1980/81 vorgelegt. Sie sehen Preisanhebungen von 2,5 bis 3 v. H. in ECU vor – für die Überschußprodukte Milch, Zucker und Rindfleisch nur 1,5 v. H. – sowie für die Bundesrepublik Deutschland den Abbau des Währungsausgleichs um 1 v. H., was zu entsprechend geringeren Preisanhebungen in DM führen würde.

Angesichts der haushalts- und marktpolitischen Zwänge begrüßt die Bundesregierung die Zielsetzung der Kommissionsvorschläge. Wegen bestehender Einkommensprobleme der Landwirtschaft und der unterschiedlichen Interessenlage der EG-Mit-

gliedstaaten sind auch in diesem Jahr wieder schwierige Beratungen zu erwarten. (Ziffern 27 bis 38)

In der *Fischereipolitik* einigte sich der Rat am 29. Januar 1980 über die Gesamtfangmengen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten für das Jahr 1980 und verabschiedete eine Fangmelderegelung, die die Einhaltung der Quoten sicherstellt. Damit ist nach mehr als dreijährigen Bemühungen erstmals ein einvernehmlicher Gemeinschaftsrahmen für die Ausübung der Fischerei in der EG geschaffen worden. Zwar steht eine Lösung der schwierigsten Probleme des internen Regimes (Quotenaufteilung unter die Mitgliedstaaten, Festlegung und Ausgestaltung von Küstenzonen) noch aus; die Voraussetzungen für einvernehmliche Regelungen haben sich jedoch verbessert.

Auch im externen Bereich erzielte der Rat am 29. Januar 1980 Fortschritte: er schuf die Voraussetzung für die Unterzeichnung von Fischerei-Rahmenabkommen mit Norwegen, Spanien und Guinea-Bissau. Damit dürfte sich das Klima für weitere Fischereivereinbarungen, nicht nur mit diesen Ländern, wesentlich verbessert haben. (Ziffern 39 bis 40)

Angesichts des rasch anwachsenden internationalen Verkehrs ist eine *Gemeinsame Verkehrspolitik* heute ohne gleichzeitige grenzüberschreitend-koordinierte Infrastrukturpolitik nicht mehr denkbar. Deshalb hat die Bundesregierung schon 1978 während der deutschen Präsidentschaft im Rat – und parallel auch im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) – Initiativen zur Verbesserung des großräumigen europäischen Verkehrswegenetzes ergriffen.

Die Bundesregierung sieht dem vom Rat angeforderten Bericht der Kommission über die europäischen Engpässe im Verkehrsbereich und den in Verbindung damit vorzulegenden Vorschlägen für Interventionsmodalitäten (Finanzierungsmodelle) mit großem Interesse entgegen.

Seit 1977 hat der Rat im Rahmen der Gemeinsamen Verkehrspolitik nach Artikel 84 Abs. 2 des EWG-Vertrages zunehmend auch Maßnahmen für den See- und Luftverkehr behandelt. Für den Seeverkehr einschließlich der technischen Sicherheit liegen inzwischen neun Rechtsakte vor. Am 6. Dezember 1979 hat der Rat in einem ersten Schritt für die gemeinsame Luftverkehrspolitik ein Konsultationsverfahren für gemeinschaftliches Vorgehen in internationalen Luftfahrt-Organisationen eingeführt und Vorschriften zur Verringerung der Schallemissionen von Luftfahrzeugen erlassen. (Ziffern 47 bis 51)

Die in der Gemeinschaft entwickelte Konzeption einer gemeinsamen *Energiepolitik* zielt auf Verminderung des Ölverbrauchs, Energieeinsparung, vermehrten Einsatz von Kohle und Kernkraft sowie Entwicklung alternativer und erneuerbarer Energiequellen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Dublin dieses Konzept erneut bekräftigt und angesichts von Preisanhebungen, einer weiterhin ungewissen Versorgungslage und der sich wandelnden Weltölmarktstruktur die Erzeuger- und Verbraucherländer aufgerufen, eine Politik zu entwickeln, die einen Übergang zu einem besseren Marktgleichgewicht ermöglicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nunmehr erforderlich, die bisherigen Beschlüsse durch mittel- und langfristige Konzepte zu ergänzen, d. h. die im Europäischen Rat von Straßburg (Juni 79) und beim Wirtschaftsgipfel in Tokio (Juni 79) eingegangenen Verpflichtungen durch gezielte Aktionen in bestimmten Schwerpunktbereichen zu konkretisieren. (Ziffern 41 bis 44)

Der Rat hat am 18. Februar 1980 Beschlüsse über gemeinschaftliche Optionen und Aktionen für die Behandlung radioaktiver Abfallstoffe, die Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe und den Schnellen Brüter gefaßt. Diese Beschlüsse, denen langwierige Verhandlungen vorausgegangen waren, stellen einen politisch und energiepolitisch wichtigen Schritt der Politik der Gemeinschaft im Bereich der friedlichen Nutzung der *Kernenergie* dar. (Ziffern 45 bis 46)

Der Rat legte am 22. Oktober 1979 die Schwerpunktbereiche der künftigen *Wissenschafts- und Technologiepolitik* fest: Energie und Rohstoffe, Umwelt, Landwirtschaft sowie im Industriesektor. Er bat die Kommission, 1980 Vorschläge zur prioritätsbezogenen Konzentration der Gemeinschaftsprogramme und zur Rationalisierung der Gemeinschaftsarbeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich vorzulegen.

Die für die gemeinschaftliche Wissenschafts- und Technologiepolitik der nächsten Jahre wichtigsten Entscheidungen traf der Rat am 12. März 1980 mit der Festlegung neuer Mehrjahresprogramme für die Gemeinsame Forschungsstelle der EG und die Erforschung der kontrollierten Kernfusion. Bis 1983 sollen für beide Programme insgesamt 1,825 Mrd. DM ausgegeben werden, von denen mit 1,367 Mrd. DM etwa 75 v. H. für Energieforschung (einschließlich Reaktorsicherheit) vorgesehen sind. (Ziffern 52 bis 58)

Unter aktiver deutscher Mitwirkung konnten nach mehrjährigen Vorarbeiten weitere Fortschritte im Bereich des gemeinschaftlichen *Umweltschutzes* erzielt werden. Im Dezember wurde die Schwefeldioxidrichtlinie verabschiedet. Damit ist eine gemeinsame Basis zur Bekämpfung von SO_2 und Staubpartikeln in der Luft geschaffen. Der Rat verabschiedete außerdem eine Entscheidung über Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Treibmittel in Spraydosen), mit der entsprechend deutschen Vorschlägen freiwillige Produktionseinschränkungen von 30 v. H. in zwei Jahren erreicht werden sollen (Ziffer 67)

Die für November 1979 vorgesehene Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für *Bildungswesen* wurde wegen der Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten und Bedenken insbesondere eines Mitgliedstaates hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die geplanten Maßnahmen im bildungspolitischen Bereich verschoben. Die Bundesregierung ist mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung, daß Fortschritte in der Integration auch eine Zusammenarbeit im Bildungsbereich erfordert. Sie strebt daher im Einklang mit Präsidentschaft und Kommission

nachdrücklich die Überwindung dieses Stillstandes an. (Ziffern 68 bis 69)

4. Beitritt neuer Mitglieder

Das Verfahren zur innerstaatlichen Durchsetzung des Vertrags über den EG-Beitritt *Griechenlands* wurde inzwischen abgeschlossen. Das entsprechende deutsche Vertragsgesetz wurde am 27. März 1980 verkündet. Die deutsche Ratifikationsurkunde zum Beitrittsvertrag wird nunmehr bei der italienischen Regierung hinterlegt. Es kann als gesichert gelten, daß bis Ende dieses Jahres auch die übrigen Mitgliedstaaten ratifiziert haben, so daß Griechenland wie vorgesehen zum 1. Januar 1981 Mitglied der Gemeinschaft wird (Ziffer 106)

Die Beitrittsverhandlungen mit *Portugal* haben weitere Fortschritte gemacht. Auf einer Ministertagung und mehreren Botschaftertreffen wurden Stellungnahmen zu fast allen Verhandlungsbereichen ausgetauscht. Die neue portugiesische Regierung mißt dem EG-Beitritt außenpolitische Priorität bei. Es bestehen gute Aussichten, daß die gegenwärtige Phase des Austausches erster Erklärungen („Gesamtüberblick") noch in der ersten Jahreshälfte abgeschlossen wird. (Ziffer 107)

Bei den Verhandlungen mit *Spanien* wurden bei der Aufstellung eines „Gesamtüberblicks" gleichfalls Fortschritte erzielt. Ein Ministertreffen und vier Botschaftertreffen brachten beiderseitige erste Stellungnahmen zum überwiegenden Teil der Verhandlungsmaterie. Allerdings sind – wie bei Portugal die problematischen Bereiche Landwirtschaft und Sozialfragen noch nicht abschließend behandelt worden. Aufgabe der eigentlichen Verhandlungsphase ab Mitte d. J. wird es sein, in den streitigen Punkten und Bereichen konkrete Lösungen anzustreben. (Ziffer 107)

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß wegen der zu lösenden Probleme die Verhandlungen mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden müssen. Zugleich setzt sie sich im Hinblick auf die politische Zielrichtung der EG-Erweiterung für möglichst zügige Verhandlungen ein.

5. Außenbeziehungen

Am 31. Oktober 1979 konnte das zweite *Abkommen von Lomé* unterzeichnet werden, das das bisherige Abkommen vom Februar 1975 erneuert und nach dem 1. März 1980 für wiederum fünf Jahre die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen der Gemeinschaft zu 59 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik im Rahmen einer umfassenden partnerschaftlichen Kooperation einheitlich regelt, konsolidiert und fortentwickelt. Dabei bilden die finanzielle und technische sowie die handelspolitische Zusammenarbeit Schlüsselsektoren. In diesen Bereichen, insbesondere bei der Exporterlösstabilisierung sowie über die Schaffung eines besonderen Mineralienfonds konnten gegenüber Lomé I gewichtige Verbesserungen vereinbart werden. Durch den Einsatz verschiedener und komplementärer entwicklungspolitischer Instrumente und nicht zuletzt der Finanzhilfe trägt die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens von Lomé den entwicklungspolitischen Erfordernissen der AKP-Staaten in besonderer Weise Rechnung. Das Abkommen ist ein grundsätzlich neues Modell für gleichberechtigte partnerschaftliche Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Es ist ein bedeutendes Instrument der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft wie ihrer Mitgliedstaaten im Interesse einer Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der AKP-Staaten und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Abbau des Nord-Süd-Entwicklungsgefälles.

Diese positive und von der AKP-Seite geteilte Beurteilung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Gemeinschaft bei den Verhandlungen angesichts der weltwirtschaftlichen Zwänge die hohen Erwartungen der AKP-Staaten nur zum Teil erfüllen konnte. (Ziffern 116 bis 118)

Am 5. Februar 1980 konnte nach über dreijähriger Unterbrechung der *Assoziationsrat EWG-Türkei* erstmalig wieder auf Ministerebene zusammentreten. Damit ist ein erster Schritt in Richtung auf die Wiederbelebung und Vertiefung der Assoziationsbeziehungen der Gemeinschaft mit der Türkei erfolgt. In gemeinsamen Schlußfolgerungen hat der Assoziationsrat die politische Notwendigkeit eines solchen neuen Ansatzes unterstrichen und die Aufnahme von Sachverhandlungen im Rahmen des Assoziationsausschusses beschlossen. Es ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat im April d. J. erneut zuammentritt, um sich mit den bis dahin vorliegenden Ergebnissen dieser Verhandlungen, die in Brüssel begonnen haben, zu befassen. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, die auf eine der Gemeinschaft gegenüber aufgeschlossenere Haltung der neuen türkischen Regierung zurückzuführen ist und vertritt die Auffassung, daß auch seitens der EG ein Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in der Türkei geleistet werden muß. (Ziffer 112)

Im Rahmen der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft wurde die Finanzierung von rd. 30 Entwicklungsprojekten in nicht-assoziierten Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas beschlossen. Der Gesamtumfang war mit 110 Mio ERE (275 Mio. DM) 5 1/2mal so groß wie 1976, im Anfangsjahr dieses Programms. Die Zuschüsse kommen vor allem den ärmsten Entwicklungsländern und Bevölkerungsschichten zugute und fördern die regionale Zusammenarbeit auch in anderen Erdteilen. Die Bundesregierung begrüßt diese schrittweise Ausweitung einer Form weltweiter Entwicklungshilfe, die dazu beiträgt, die Gemeinschaft im Ausland als verständnisvollen und hilfsbereiten Partner sichtbar zu machen. (Ziffern 128 bis 130)

Bei der Ausgestaltung der EG-Zollpräferenzpolitik gegenüber Entwicklungsländern setzt sich die Bundesregierung für eine positive Differenzierung im Sinne einer Ausweitung der Präferenzen für die ärmeren Entwicklungsländer unter Beibehaltung der Vorteile für die Schwellenländer ein.

Das Schema der Allgemeinen *Zollpräferenzen* der EG für Entwicklungsländer ist für 1980 erneut ver-

bessert worden. Dies gilt insbesondere für die ärmsten Entwicklungsländer (LLDC). Die außerhalb des Lomé-Abkommens stehenden LLDC sind auf Grund besonderer Präferenzvorteile hinsichtlich des Marktzugangs den AKP-Ländern weitgehend gleichgestellt. Für die Ausgestaltung des Präferenzschemas für die nächsten 20 Jahre hat die Kommission Vorschläge unterbreitet, die von den Mitgliedstaaten geprüft werden. Es geht dabei insbesondere um die zukünftige Behandlung der Schwellenländer. (Ziffern 94 bis 95)

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Gemeinschaft nachdrücklich für eine weltoffene Ausrichtung der *Handelspolitik* ein. Sie begrüßt den erfolgreichen Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, deren Ergebnisse von der Gemeinschaft zusammen mit den wichtigsten westlichen Industrieländern am 17. Dezember 1979 in Genf unterzeichnet wurden. Die Verhandlungsergebnisse sind ein wichtiges Instrument im Kampf gegen weltweite protektionistische Tendenzen sowie zur Erhaltung und Ausweitung eines weltoffenen internationalen Handels. Die Bundesregierung hofft, daß in noch größerem Ausmaß auch die Entwicklungsländer den neuen Vereinbarungen beitreten werden. Die interne Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in das Recht der Gemeinschaft wurde fristgerecht in Angriff genommen und ist weitgehend abgeschlossen. (Ziffern 97 bis 105)

Die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den *USA* wurde im Rahmen der regelmäßigen Halbjahreskonsultationen und anläßlich von Besuchen von Mitgliedern der EG-Kommission in Washington weiter gestärkt. Im Mittelpunkt der beiderseitigen Bemühungen stand die korrekte Anwendung der GATT-Verhandlungsergebnisse. Eine gewisse Belastung in diesem Bereich haben die jüngsten EG-Einfuhrbeschränkungen zugunsten Großbritanniens im Kunstfaserbereich sowie die drohenden US-Antidumpingklagen bei Stahl gebracht. (Ziffer 119)

Die Beziehungen zu *Japan*, die durch die unausgewogene Entwicklung des beiderseitigen Warenaustausches (hoher japanischer Überschuß im Handel mit der EG) geprägt sind, haben sich etwas entspannt. Das ist auf Teilfortschritte Japans bei der – von der EG mehrfach geforderten – Öffnung seiner Märkte und steigende Importe aus der EG zurückzuführen. Die japanischen Handelsbilanzüberschüsse sind gegenüber der EG 1979 nicht weiter gestiegen, weltweit sogar gesunken. (Ziffer 121)

Mit *Australien* und *Neuseeland* steht die Gemeinschaft in ständigem Dialog über handelspolitische Fragen, insbesondere über den Zugang zum EG-Agrarmarkt. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine aufgeschlossene Haltung der Gemeinschaft gegenüber diesen beiden wichtigen traditionellen Handelspartnern ein.

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA-Staaten* ist gut und problemlos. Die Beziehungen werden auf der Basis der bestehenden Freihandelsabkommen pragmatisch weiter entwickelt. Im Februar 1980 haben Verhandlungen über handelspolitische Regelungen begonnen, die im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt Griechenlands notwendig geworden sind. (Ziffern 108 bis 110)

Die Verhandlungen mit *Jugoslawien* über den Abschluß eines Kooperationsabkommens mit präferentiellem Charakter sind am 25. Februar 1980 mit der Paraphierung abgeschlossen worden. Mit dem Abkommen, dessen beschleunigter Abschluß nicht zuletzt auf die Initiative der Bundesregierung zurückzuführen ist und das den jugoslawischen Wünschen weitgehend entgegenkommt, leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität Jugoslawiens. (Ziffer 125)

Die Bundesregierung hat sich in der Gemeinschaft für eine Intensivierung der Beziehungen zu den *arabischen Golfstaaten* eingesetzt und den Abschluß von Kooperationsabkommen vorgeschlagen. (Ziffer 123)

Die Beratungen über ein erweitertes Handels- und Kooperationsabkommen mit *Indien* sind wieder aufgenommen worden. Die Bundesregierung wird sich auch hier für eine Lösung einsetzen, die den Interessen dieses nicht-assoziierten Entwicklungslandes so weit wie möglich Rechnung trägt.

Die Beziehung der Gemeinschaft zu den *ASEAN-Staaten* sind durch den Abschluß eines Handels- und Kooperationsabkommens in eine neue Phase eingetreten. Das Abkommen ist auf dem zweiten Außenministertreffen EG-ASEAN am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnet worden. Ferner wurde im Herbst 1979 ein EG-Delegationsbüro für den Süd- und Südostasiatischen Raum in Bangkok eröffnet. Die Bundesregierung wird ihre Politik gegenüber ASEAN auf der Basis von Gleichberechtigung und Partnerschaft verstärkt fortsetzen. (Ziffer 124)

Der langjährige Dialog mit *Lateinamerika* soll weiter intensiviert werden. Verhandlungen mit Brasilien über ein umfassendes Kooperationsabkommen beginnen im März. Auch mit den Staaten des Andenpakts verstärkt die Gemeinschaft ihre Beziehungen. Ein Kooperationsabkommen befindet sich in Vorbereitung.

Die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen EG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe *(RGW)* wurden fortgesetzt. Eine neue Verhandlungsrunde ist für April 1980 vorgesehen. Mit *Rumänien* wurde am 9. Februar 1980 ein Abkommen paraphiert, das die Einsetzung eines gemischten Ausschusses festlegt. Die Verhandlungen über ein Industrieabkommen wurden fortgesetzt. (Ziffern 126 bis 127)

6. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Im Berichtszeitraum ging die Präsidentschaft am 1. Januar 1980 von Irland auf Italien über. Die Zusammenarbeit der Neun intensivierte sich und erfaßte neue sachliche und geografische Bereiche.

Mit gemeinsamen Erklärungen und Demarchen wirkte die EPZ ausgleichend auf die in internationalen Konfliktherden unmittelbar engagierten Parteien ein. Die Europäer trugen so zum internationalen Krisenmanagement und damit zur Friedenssicherung

bei. In mehreren Erklärungen legten die Neun ihre Position zu weltpolitischen Fragen dar:

— Erklärungen der Außenminister am 20. November 1979 und des Europäischen Rats am 30. November 1979 zu Iran

— Erklärung der Außenminister am 20. November 1979 zu Rhodesien

— Erklärung der Außenminster am 20. November 1979 zur Konferenz für die Abrüstung in Europa (KAE)

— Erklärung des Europäischen Rats vom 30. November 1979 zu Kambodscha

— Erklärung der Außenminster am 15. Januar 1980 zu Afghanistan

— Politische Initiative der Neun zu Afghanistan am 19. Februar 1980

Schwerpunkte der EPZ waren:

— *KSZE*

Die Neun setzten die operative Vorbereitung des für Herbst 1980 vorgesehenen Folgetreffens in Madrid fort. Sie konzertierten ihre Haltung für das Wissenschaftliche Forum im Rahmen der KSZE, das ab 18. Februar 1980 in Hamburg abgehalten wurde. Mit ihrer Erklärung vom 20. November 1979 unterstützten die EG-Staaten die französische KAE-Initiative im Rahmen der KSZE. Die Neun betrachten auch in der gegenwärtigen internationalen Lage das KSZE-Folgetreffen als geeignetes Forum für die Fortsetzung eines realistischen Ost-West-Dialogs.

— *Vereinte Nationen (VN)*

Auf der Grundlage der gemeinsamen Analysen und Positionsabstimmungen kam es zu einer weiteren verbesserten Zusammenarbeit und erfreulichem gemeinsamen Auftreten bei der 34. Generalversammlung und in anderen VN-Gremien. Die Neun unterstützten die ASEAN-Resolution in der Frage der politischen Repräsentation Kambodschas in den VN.

Auch im Rahmen der VN (Pledging-Konferenz vom 5. November 1979) zeigten die Neun ihr gemeinsames Engagement für alle Anstrengungen zur wirksamen Linderung der Not der Indochinaflüchtlinge.

— *Naher und Mittlerer Osten* (Iran, Afghanistan)

Die Neun förderten weiterhin alle Bemühungen um eine umfassende Friedensregelung in Nahost.

Mit zwei öffentlichen Erklärungen und zahlreichen Demarchen haben sich die Neun nachdrücklich für eine Freilassung der in der Teheraner US-Botschaft gefangengehaltenen Geiseln eingesetzt und damit deutlich gemacht, daß die Europäer in dieser Krisensituation den USA volle politische und moralische Unterstützung gewähren. Auch in der Afghanistan-Krise bemühten sich die Neun um ein höchstmögliches Maß an westlicher Solidarität. Sie verurteilten am 15. Januar 1980 nachdrücklich den sowjetischen Einmarsch und forderten den sofortigen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan. Im EG- und EPZ-Rahmen stimmten sich die Neun über eine Reihe von Maßnahmen ab, die gegenüber der SU und dem Regime in Kabul zu ergreifen sind. Am 19. Februar 1980 einigten sich die Neun auf eine gemeinsame politische Initiative. Auf der Grundlage der Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Januar 1980 könnte nach Auffassung der Neun eine positive Lösung der Krise in einer Abmachung gefunden werden, die es einem neutralen Afghanistan gestattet, außerhalb des Wettstreits der Mächte zu bleiben.

— *Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)*

Der Europäisch-Arabische Dialog, der durch die gerade auch von europäischer Seite nachdrücklich betriebenen und geförderten Sitzung der Allgemeinen Kommission in Damaskus (Dezember 1978) neue Impulse erhalten zu haben schien, war durch die auf Grund des Israelisch-Ägyptischen Friedensvertrages in der arabischen Welt entstandenen Spannungen und die Divergenzen in der Arabischen Liga ins Stocken geraten. Die Neun äußerten sich am 20. November 1979 zur Frage einer Wiederaufnahme des Dialogs, zunächst auf technischer Ebene, mit der Tunis-Liga. Die Präsidentschaft traf zu diesbezüglichen Sondierungen mehrmals mit Generalsekretär Klibi zusammen. Ägypten wird hierüber auf dem laufenden gehalten und soll baldmöglichst in den Dialog einbezogen werden.

— *Afrika*

Ihre Bemühungen, zum friedlichen Wandel im südlichen Afrika beizutragen, setzten die Neun im Berichtszeitraum fort. Die jüngsten Entwicklungen in Rhodesien (Londoner Konferenz, Wahlen), Namibia (westliche Initiative) und Südafrika (angekündigte Reformpolitik PM Bothas) bildeten den Gegenstand von Neuner-Konsultationen.

Mit einer Erklärung vom 20. November 1979 unterstützten die Neun die britischen Bemühungen um eine friedliche Überführung Rhodesiens in die Unabhängigkeit. Sie entsandten Beobachter zu den rhodesischen Wahlen.

— *Asien*

Die multilateralen und bilateralen Bemühungen der Neun galten vornehmlich dem Ziel, das Elend der Indochinaflüchtlinge zu mildern. Die Entwicklung im gesamten südostasiatischen Raum ist Gegenstand laufender Beratungen im Neuner-Kreis. In Ashford Castle am 20. Oktober 1979 beschlossen die Neun, umfassende sofortige Hilfsmaßnahmen für die notleidende kambodschanische Bevölkerung zu veranlassen. Zu den humanitären und politischen Aspekten der Lage in Kambodscha haben die Neun in der Erklärung des Europäischen Rates vom 30. November 1979 Stellung genommen und ein neutrales Kambodscha befürwortet. Das zweite Außenministertreffen EG-ASEAN am 7. März 1980 in Kuala Lumpur führte zu einer wesentlichen Intensivierung auch des politischen Dialogs mit dieser Ländergruppe.

— *Zypern*

Die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine Weiterführung der Volksgruppengespräche fanden die aktive Unterstützung der Neun.

— *Lateinamerika*

Der Lage in Lateinamerika, insbesondere in den mittelamerikanischen Staaten gilt zur Zeit erhöhte Aufmerksamkeit der Neun. Die Möglichkeit einer Intensivierung der Beziehungen der Neun mit Lateinamerika wird von den zuständigen EPZ-Gremien geprüft.

— *Heranführung der Beitrittsländer an die EPZ*

Die Neun widmeten der Heranführung der Beitrittsländer an die EPZ sowie der Frage einer intensivierten Zusammenarbeit EPZ–Türkei weiterhin ihre Aufmerksamkeit. Die laufende Unterrichtung Griechenlands über die Ergebnisse der EPZ wurde fortgeführt, Griechenland außerdem in die Zusammenarbeit der Neun in Drittländern und bei internationalen Organisationen (vor allem im Bereich der Vereinten Nationen) allmählich einbezogen. In einem Briefwechsel zwischen dem türkischen Außenminister und dem amtierenden Vorsitzenden der Neun, dem italienischen Außenminister Ruffini, wurde Einigung über ein Verfahren eines verstärkten gegenseitigen Meinungsaustausches zu EPZ-Fragen zwischen der Türkei und den Neun erzielt.

7. Schaffung eines europäischen Rechtsraumes und Bekämpfung des Terrorismus

Anläßlich des Treffens der Justizminister der Neun am 4. Dezember 1979 wurde das „Übereinkommen zur Anwendung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften" von den Vertretern der neun EG-Staaten unterzeichnet.

Die Gruppe der hohen Beamten setzte die Beratungen unter irischer und – seit Januar 1980 – italienischer Präsidentschaft über den Entwurf des „Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts" fort. Dieses allgemeine Auslieferungsabkommen soll der erste Schritt zu einem europäischen Rechtsraum sein.

Die Zusammenarbeit der für die innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der EG-Staaten wurde mit einem Ministertreffen am 23. Oktober 1979 in Dublin und Expertentreffen auf allen Ebenen (TREVI-Gruppe) fortgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

I. Institutionelle Fragen

Rat

1. Am 1. Januar 1980 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Irland auf Italien übergegangen.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften hat auf seiner Plenartagung am 30./31. Januar 1980 eine Änderung seiner Geschäftsordnung im wesentlichen in zwei Punkten beschlossen. Danach kann künftig von einer Gruppe im WSA nach namentlicher Abstimmung verlangt werden, daß der Stellungnahme des WSA die Haltung der bei der Abstimmung unterlegenen Gruppe beigefügt wird. Ferner dürfen sich die Mitglieder des WSA in den von den Fachgruppen eingesetzten Studiengruppen sich von einem allgemeinen Assistenten vertreten lassen.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf noch der Zustimmung des Rates, die in Kürze erwartet wird. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen, zumal die Letztere für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine Arbeitserleichterung bedeutet.

Menschenrechte

3. Die EG-Kommission hat am 4. April 1979 ein Memorandum betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verabschiedet, in dem sie sich dafür einsetzt, daß die EG möglichst bald der Menschenrechtskonvention formell beitritt. Die Bundesregierung begrüßt dieses Vorhaben und sieht darin sowohl eine nützliche Klammer zwischen dem Europarat und der EG als auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Grund- und Menschenrechtsschutzes in Europa. Es hat sich jedoch gezeigt, daß angesichts bestehender Probleme noch ein weiterer klärender Meinungsbildungsprozeß in den Mitgliedstaaten erforderlich ist, bevor erfolgversprechende Beratungen in den Gremien des Rates aufgenommen werden können.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

4. Aus der im Berichtszeitraum wiederum stark angewachsenen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs sind eine Reihe bedeutender Entscheidungen hervorzuheben.

Ein Schwerpunkt der Entscheidungstätigkeit lag bei der Auslegung der Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr. Gesundheitspolitische Kontrollen eingeführter Waren können – aus dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes auf Grund der Ausnahmebestimmung des Artikels 36 EWG-Vertrag – zulässig sein, auch wenn das betreffende Erzeugnis im Exportland bereits untersucht worden ist. Derartige doppelte Kontrollen sind indessen unzulässig, wenn der Gesundheitsschutz auch durch andere den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränkende Maßnahmen – z. B. durch Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden – erreicht werden könnte. Bezüglich der für die Untersuchungen erhobenen Gebühren hat der Gerichtshof erneut festgestellt, daß sie als eine – nach Artikel 9 des EWG-Vertrages verbotene – Abgabe zollgleicher Wirkung anzusehen sind, wenn sie ausschließlich auf eingeführte Erzeugnisse erhoben werden (Rechtssache 251/78). Bei gesundheitspolizeilichen Gebühren im Handel mit Drittländern gilt dieses Verbot indessen nicht ausnahmslos; solange es den Mitgliedstaaten – in Ermangelung einer gemeinsamen Drittlandsregelung – gemeinschaftsrechtlich gestattet ist, gegenüber Drittländern eigenständig gesundheitspolitische Maßnahmen zu treffen, bleibt die Erhebung kostendeckender Gebühren zulässig; das gilt selbst dann, wenn im Versandland bereits entsprechende Gebühren erhoben worden sind (Rechtssache 30/79). – Die erwähnte Ausnahmebestimmung, Artikel 36 EWG-Vertrag, gestattet es den Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, die Einfuhr anstößiger oder unzüchtiger Artikel vollständig zu verbieten. Dies gilt auch dann, wenn die diesbezügliche Gesetzgebung in einzelnen Landesteilen des betreffenden Staates unterschiedlich ausgestaltet ist (Rechtssache 34/79). –

In mehreren Urteilen hat sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit nationaler Preisregelungen mit dem Gemeinschaftsrecht geäußert. Höchstpreisregelungen für Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, dürfen die Ziele und das Funktionieren der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation nicht beeinträchtigen; insbesondere, wenn diese mit einem eigenen Preissystem ausgestattet ist. Sie sind nach den Feststellungen des Gerichtshofs darüber hinaus mit dem freien Warenverkehr unvereinbar, wenn sie den Absatz eingeführter Erzeugnisse unmöglich machen oder erschweren oder wenn sie dazu führen, daß der Absatz inländischer Erzeugnisse zum Nachteil eingeführter Erzeugnisse begünstigt wird (Rechtssachen 5/79 und 16 bis 20/79). Auch für den besonderen Fall der Festsetzung maximaler Handelsspannen, die der Einzelhändler beim Verkauf an den Einzelhändler berechnen darf, hat der Gerichtshof entsprechende Kriterien angelegt (Rechtssache 95 und 96/79).

In einer Serie von Entscheidungen hat der Gerichtshof die steuerliche Behandlung alkoholischer Erzeugnisse in einigen Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 95 EWG-Vertrag hin überprüft. Er ist in mehreren Fällen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ausgestaltung des Steuersystems durch die Mitgliedstaaten jeweils nicht in Einklang mit dem in Absatz 2 des Artikels 95 EWG-Vertrag enthaltenen Verbot des mittelbaren Schutzes einer konkurrierenden inländischen Produktion gehand-

habt worden ist. Insbesondere dort, wo die steuerlichen Kategorien mit höherer Belastung ausschließlich oder zum größten Teil die – mit der inländischen Erzeugung in Wettbewerb stehenden – Erzeugnisse aus dem Ausland beträfen, diene das System eindeutig protektionistischen Zwecken. Für die Frage, welche Arten von Produkten miteinander in Wettbewerb stehen und daher nach Artikel 95 zu beurteilen sind, hat der Gerichtshof einen weiten Maßstab gelten lassen (unterschiedliche Besteuerung vornehmlich hochprozentiger Spirituosen durch Frankreich, Italien und Dänemark – Rechtssachen 168, 169, 1971/78 und 68/79); in einem Fall hat er die Entscheidung wegen Unsicherheiten in der Beurteilung tatsächlicher Gegebenheiten zurückgestellt (unterschiedliche Besteuerung von Bier und Wein in Großbritannien, Rechtssache 170/78).

In einer zum EWG-Kartellrecht ergangenen Entscheidung hat der Gerichtshof entschieden, daß die Kommission nach Artikel 3 der VO Nr. 17, die das Verfahren zur Ausführung der EWG-Wettbewerbsvorschriften regelt, auch zu einstweiligen Anordnungen berechtigt sein kann, obwohl eine derartige Befugnis in der VO Nr. 17 nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Derartige Maßnahmen kämen in Betracht, um gewichtige irreparable Schäden für den Antragsteller oder um eine für das öffentliche Interesse unannehmbare Situation zu vermeiden. Weiterhin sei Voraussetzung, daß die Maßnahmen zeitlich befristet und sachlich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt würden (Rechtssache 792/79).

In einer Entscheidung auf dem Gebiet des Weinrechts der EWG hat der Gerichtshof ausführlich zur Verbürgung von Grundrechten in der Gemeinschaft Stellung genommen. Durch Vorabentscheidungsersuchen eines deutschen Gerichts war die Frage aufgeworfen worden, ob ein im Wege einer Ratsverordnung verhängtes, befristetes Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben mit dem Recht auf Eigentum und der Berufsfreiheit vereinbar sei. Der Gerichtshof hat bezüglich des Prüfungsmaßstabes – in Anknüpfung an seine frühere Rechtsprechung – zunächst klargestellt, daß die genannten Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehören, die der Gerichtshof zu wahren hat. Sie seien indessen auch in der Gemeinschaft – so wie in sämtlichen Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten – im Allgemeininteresse und im Hinblick auf ihre soziale Funktion Einschränkungen unterworfen. Nach eingehender Erörterung der mit dem Anbauverbot verfolgten Ziele, ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, daß die Regelung eine zulässige Einschränkung der genannten Grundrechte enthält (Rechtssache 44/79).

Mit einer weiteren Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Kontrollbefugnisse der EG-Kommission im Rahmen der Eigeneinnahmen abgegrenzt. Nach der Entscheidung ist die Kommission nicht auf die a-posteriori-Kontrolle der mitgliedstaatlichen Konten über Eigeneinnahmen beschränkt. Vielmehr darf sie bereits im Stadium der Feststellung der geschuldeten Einnahmen prüfend tätig werden; sei es, daß die zusätzliche Kontrollen bei dem zuständigen Mitgliedstaat beantragt oder daß sie verlangt, unmittelbar an den Kontrollen beteiligt zu werden. Sie muß indessen zumindest gemeinsam mit den staatlichen Stellen handeln und darf nicht selbständig Kontrollen vornehmen. Die Durchführung der Kontrollen unterliegt den allgemeinen Gesetzen, namentlich dem Strafverfahrensrecht der Mitgliedstaaten (Rechtssache 267/68).

Am 4. Oktober 1979 hat der Gerichtshof das von der Kommission gemäß Artikel 228 EWG-Vertrag beantragte Gutachten zur Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluß des Internationalen Naturkautschukübereinkommens erstattet. Er kommt darin zu dem Ergebnis, daß die Gemeinschaft für alle in dem Übereinkommen geregelten Fragen zuständig sei. Dies ergebe sich aus ihrer Kompetenz für die gemeinsame Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 EWG-Vertrag. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft sei eine ausschließliche, sofern die sich aus der Finanzierung des Ausgleichslagers für Naturkautschuk ergebenden Verpflichtungen vom Gemeinschaftshaushalt getragen würden; dagegen ergebe sich eine Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Übereinkommen (und somit eine „gemischte" Zuständigkeit), wenn die finanziellen Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten übernommen würden. Der Gerichtshof stützt sich dabei auf eine weite Auslegung des Begriffs der Handelspolitik, die nicht nur die herkömmlichen Aspekte des Außenhandels (z. B. Zölle und Kontingente), sondern auch „weiterentwickelte Mechanismen" zur Regulierung des Weltmarktes – wie z. B. Rohstoffabkommen – umfasse. Das Gutachten hat zwar einen Teil der offenen Fragen zur Gemeinschaftszuständigkeit für internationale Übereinkommen geklärt, jedoch noch keine abschließende Klärung in diesem Bereich gebracht (Gutachten 1/78).

5. Die im Oktober 1979 in Kraft getretene Änderung der Verfahrensordnung hat zu einer erheblichen Zunahme der Verweisungen an die Kammern geführt und damit entsprechend den an sie geknüpften Erwartungen die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs erhöht. Die erweiterte Kammerzuständigkeit hatte jedoch zugleich einen schwerwiegenden Engpaß bei den Generalanwälten zur Folge. Die vom EuGH beantragte und von den meisten Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland befürwortete Erhöhung der Zahl der Generalanwälte auf fünf, die diesen Schwierigkeiten Rechnung tragen soll, konnte bisher wegen der ablehnenden Haltung von zwei Mitgliedstaaten nicht vom Rat beschlossen werden.

6. Im Rahmen des Rates werden ferner die Vorstellungen über einen langfristigen Gesamtplan für die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in der EG geprüft, der der zunehmenden Belastung des EuGH unter Berücksichtigung der mit dem bevorstehenden Beitritt weiterer Mitgliedstaaten verbundenen Fragen Rechnung tragen soll.

Die Beratungen über den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der EG sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der EG haben sich wegen des sachlichen Zusammenhangs dieses Vorschlags

mit der Ausarbeitung eines langfristigen Gesamtplans verzögert. Bei den Beratungen konnte bisher auch noch keine Einigkeit über die Grundsätze für die Zusammensetzung des Gerichts erzielt werden.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

7. Die Wirtschaftsaussichten in der Europäischen Gemeinschaft haben sich im Winterhalbjahr 1979/80 vor allem infolge der Entwicklung auf den internationalen Ölmärkten verschlechtert. In der Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts für 1979 in Höhe von 3,3 v. H. kommt allerdings die Gefahr einer Verschlechterung des Konjunkturklimas indes noch nicht zum Ausdruck. Jedoch dürften 1980 aus den Ölpreissteigerungen resultierende Probleme das Wachstum, die Preisentwicklung und die Beschäftigungslage voraussichtlich stärker beeinträchtigen. Dabei dürfte die Entwicklung in den einzelnen Ländern jedoch unterschiedlich sein. Die Kommission veranschlagt die Wachstumsrate der Gemeinschaft insgesamt für 1980 nur noch auf rd. + 1 v. H.

Obwohl sich die gesamtwirtschaftliche Produktion 1979 im Vergleich zum Vorjahr bei vergleichsweise schwacher Produktivitätsentwicklung leicht belebte und in einigen Ländern besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchgeführt wurden, blieb die Arbeitslosigkeit nicht zuletzt auch auf Grund der demographischen Entwicklung, insbesondere wegen der relativ starken Zunahme der Erwerbstätigenzahl, in der Gemeinschaft insgesamt nahezu unverändert (Quote 5,6 v. H. nach 5,5 v. H. in 1978). Nur in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und Irland sowie in geringerem Maße auch in Großbritannien kam es 1979 zu einem Abbau der Arbeitslosigkeit. Für 1980 erwartet die Kommission für die Gemeinschaft insgesamt eine deutliche Zunahme der Arbeitslosenquote auf rd. 6 v. H.

Nach den Stabilisierungserfolgen in den beiden Vorjahren hat sich der Preisanstieg 1979 – hauptsächlich infolge der Ölpreisexplosion – wieder erheblich beschleunigt und die Divergenzen in der Preisentwicklung der Mitgliedstaaten nahmen zu. Mitbedingt durch die jüngste Ölpreisentwicklung hat die Kommission ihre Preisschätzung für 1980 auf rd. 11 v. H. heraufgesetzt (1979: + 9 v. H.).

Die Leistungsbilanz der Gemeinschaft schlug von 1978 auf 1979 von einer kräftigen Aktivposition (+ 17,1 Mrd. $) in eine deutliche Defizitposition um (— 7,5 Mrd. $). Insbesondere die Bilanz der Bundesrepublik, Großbritanniens und Dänemarks haben sich verschlechtert. Aufgrund der bisherigen weiteren Verteuerung der Ölimporte rechnet die Kommission für 1980 mit einem Anstieg des EG-Defizits auf – 20,6 Mrd. $. Die Bundesrepublik, die 1979 erstmals seit vielen Jahren mit einem Leistungsbilanzdefizit abgeschlossen hat, dürfte 1980 in der Gemeinschaft das Land mit dem größten Passivsaldo werden.

8. Die wirtschaftspolitische Debatte während des Winterhalbjahres 1979/80 war durch drei Schwerpunkte gekennzeichnet:

— Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten insbesondere im Lichte der Auswirkungen des Anstiegs der Ölpreise,

— Fragen der Anpassung der Arbeitszeit,

— Konvergenz- und Haushaltsfragen.

Bei den Bemühungen um eine Überwindung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist, wie der Europäische Rat am 29./30. November 1979 in Dublin ausdrücklich feststellte, ein gemeinsames Vorgehen nach wie vor wesentlich. Vorrang muß die Bekämpfung der Inflation erhalten. Dies ist, so betonte der Europäische Rat, auf mittlere und lange Sicht eine Voraussetzung für die Lösung der Probleme des Wachstums, der Strukturveränderung und damit der Beschäftigung.

Der Europäische Rat hält ferner eine bessere Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten für erforderlich. Anfang März 1980 hat die Kommission dazu neue Vorschläge zur Diskussion gestellt. Damit trägt die Kommission wie schon mit den früher erarbeiteten Unterlagen dazu bei, Fortschritte in diesem wichtigen Bereich zu ermöglichen. Der Rat hat diesem Bestreben Rechnung getragen und auf seiner Tagung am 17. März 1980 die von der Kommission vorgelegten Orientierungen für eine verstärkte Koordinierung im Prinzip gebilligt.

Entscheidend für den Erfolg einer auf Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungslage gerichteten Politik ist, daß die Sozialpartner ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Darauf wurde insbesondere von Seiten der Bundesregierung immer wieder hingewiesen. Die Sozialpartner müssen vor allem akzeptieren, daß der Verteilungsspielraum durch den Realtransfer zu den Ölexportländern eingeengt ist. Besonders in den Ländern, in denen Systeme von Lohnindexierung praktiziert werden, ist dies schwer. Von den Unternehmen wird in dieser Situation erwartet, daß sie den Ölpreisanstieg nicht zum Vorwand für eine Verbesserung ihrer allgemeinen Ertragslage ausnutzen.

Die Entwicklung seit dem Europäischen Rat in Dublin am 29./30. November 1979 hat gezeigt, daß die wirtschaftspolitischen Forderungen des Rates noch dringlicher als damals der praktischen Umsetzung bedürfen. Die Inflation hat sich seitdem in der EG insgesamt beschleunigt; neben externen – vor allem ölpreisbedingten – Anstößen tragen dazu auch zunehmend EG-interne Einflußfaktoren bei. Die Wachstumsperspektiven haben sich nicht zuletzt wegen der Vorgänge auf den Mineralölmärkten verschlechtert.

9. Auf EG-Ebene hat sich die Erkenntnis weitgehend durchgesetzt, daß ein hoher Beschäftigungsstand in erster Linie nur durch ein anhaltendes inflationsfreies Wachstum der Gesamtwirtschaft gesichert werden kann. Der Rat hat in einer Entschließung über die Anpassung der Arbeitszeit am 22. November 1979 betont, daß die globale Strategie, die darauf abzielt, das Wachstums-, Wettbewerbs- und Innovationspotential zu stärken, weiterverfolgt werden muß. Er hält ferner für erforderlich,

daß als flankierendes Element Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitszeit in diese globale Strategie eingebettet werden. Der Rat hebt hervor, daß bei der Bewertung dieser Maßnahmen allerdings die Auswirkungen auf die Produktionskapazitäten der Unternehmen, die Veränderung der Produktivität und der Lohnausgleich berücksichtigt werden müssen.

Die Suche nach den zu treffenden Maßnahmen sollte den Prinzipien der Dezentralisierung, der Differenzierung nach Sektoren und Tätigkeitsbereichen und der schrittweisen Durchführung Rechnung tragen. Eine Überprüfung der Maßnahmen sollte vorgesehen werden (Prinzip der Umkehrbarkeit). Von Seiten der Bundesregierung wurde insbesondere hervorgehoben, daß es allein Sache der Tarifpartner ist, über Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung zu verhandeln, daß Vereinbarungen immer im direkten Zusammenhang mit der gesamten Lohnpolitik stehen sollten und daß dem Prinzip der Flexibilität der Unternehmen besondere Beachtung gewidmet werden muß. Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, daß die Institutionen der Gemeinschaft den Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern. Sie hat aber davor gewarnt, für die EG insgesamt einheitliche Formeln für die Arbeitszeitverkürzung festzulegen und anwenden zu wollen. Sie sieht darin eher kontraproduktive Beschäftigungswirkungen.

10. Der Europäische Rat hat am 29./30. November in Dublin die Auffassung bestätigt, daß die Erreichung der Konvergenz der wirtschaftlichen Leistung Maßnahmen erfordert, für die in erster Linie die Mitgliedstaaten selbst zuständig sind. Die Gemeinschaft könne und müsse allerdings im Rahmen verstärkter Solidarität eine unterstützende Rolle spielen.

Der Europäische Rat hat in Dublin am 29./30. November 1979 die Frage des britischen Beitrags zum Gemeinschaftshaushalt eingehend geprüft. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Vorschläge der Kommission zur Anpassung des Finanzmechanismus, durch die im Ergebnis der britische EG-Beitrag reduziert würde, eine nützliche Grundlage für eine Lösung darstellen könnten. Ferner ist die Kommission gebeten worden, Vorschläge für zusätzliche Gemeinschaftsmaßnahmen in GB, die zu mehr Rückflüssen aus dem EG-Haushalt nach GB führen sollen, zu unterbreiten.

Anfang Februar 1980 hat die Kommission ihre Vorstellungen über zusätzliche Maßnahmen in GB vorgelegt; sie weisen eine regionalpolitische Ausrichtung auf.

Das Problem des britischen Nettobeitrags ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Großbritannien untypisch viel zum Gemeinschaftshaushalt beiträgt und aufgrund seiner verhältnismäßig geringen Agrarproduktion relativ wenig Rückflüsse aus dem EG-Haushalt erhält. Deshalb sollte die Bereitschaft vorhanden sein, GB in seiner gegenwärtigen Situation eine Erleichterung seines Problems zu verschaffen. Dies könnte durch die Änderung des Dublin-Mechanismus (im Ergebnis Reduzierung der britischen Einzahlungen), durch zusätzliche Gemeinschaftsmaßnahmen in GB (Erhöhung der britischen Rückflüsse aus dem EG-Haushalt) sowie durch eine Eindämmung des Anstiegs der (GB besonders belastenden) Agrarmarktausgaben geschehen. Um eine Krise der Gemeinschaft mit allen ihren politischen und wirtschaftlichen Nachteilen zu vermeiden, wird sich die Bundesregierung nachdrücklich um eine vertretbare Lösung bemühen.

Europäische Währungspolitik

11. Im Europäischen Währungssystem (EWS) verlief die Entwicklung an den Devisenmärkten in ruhigen Bahnen. Größere Spannungen sind nach der Leitkursänderung im September 1979 nicht mehr aufgetreten. Nur noch vereinzelt wurde in den folgenden Monaten die maximale Spanne des EWS-Währungsbandes von 2¼ v. H. ausgeschöpft. Mit Wirkung zum 30. November 1979 wertete Dänemark seine Währung um 4,76 v. H. gegenüber den übrigen EWS-Währungen ab, um sein binnenwirtschaftliches Stabilisierungsprogramm außenwirtschaftlich abzusichern. Auch danach setzte sich die Phase relativer Ruhe an den Devisenmärkten fort. Damit hat sich das EWS im ersten Jahr seines Bestehens bewährt. Trotz teilweise erheblicher Belastungen, die wie die Ölpreiserhöhungen von außen in das System getragen wurden, führte es zur Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen in Europa. Die Bemühungen um eine bessere Koordinierung der Geld-, Kredit- und Wirtschaftspolitik haben neue Impulse erhalten. Der Erfolg steht allerdings wegen der sich verschlechternden Rahmenbedingungen, insbesondere der Entwicklung auf den internationalen Öl- und Rohstoffmärkten, noch aus. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Koordinierungs- und Konsultationsverfahren fortsetzen.

Die Vorarbeiten zu der Fortentwicklung des Europäischen Währungssystems wurden in den zuständigen Gemeinschaftsgremien während des Berichtszeitraums fortgesetzt. Entsprechend der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 soll insbesondere ein Europäischer Währungsfonds geschaffen werden, in dem die Kreditmechanismen zusammengefaßt werden. Außerdem soll der ECU als Reserveaktivum und als Instrument des Saldenausgleichs uneingeschränkt verwendbar werden.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaft

12. Am 13. Dezember 1979 hat die Präsidentin des Europäischen Parlaments den 3. Nachtragshaushalt 1979 mit einem Volumen von rd. 731 Mio ERE (= rd. 1,8 Mrd. DM) endgültig festgestellt. Die zusätzlichen Mittel waren zur Deckung höherer Ausgaben des Agrarfonds erforderlich. Das Gesamtvolumen des Haushalts 1979 erhöhte sich damit auf rd. 15 423 Mio ERE (= rd. 38,6 Mrd. DM) Mittel für Verpflichtungen und auf rd. 14 447 Mio ERE (= rd. 36,1 Mrd. DM) Mittel für Zahlungen.

Wegen Erschöpfung der Haushaltsansätze hatten die Zahlungen aus dem Agrarfonds bereits eingestellt werden müssen.

13. Am gleichen Tage hat das Europäische Parlament den vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushalts 1980 gem. Artikel 203 Abs. 8 EWG-Vertrag mit deutlicher Mehrheit abgelehnt und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangt, weil der Rat wesentlichen Forderungen des Parlaments

- Rückgängigmachung der vom Rat gekürzten Ansätze im nichtobligatorischen Bereich
- erste Schritte zur Eindämmung der Agrarausgaben
- Veranschlagung des Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsplan
- Schaffung eines Teils II (Anleihe- und Darlehnsoperationen) im Haushalt

nicht gefolgt war. Der Rat hatte sich dazu nicht in der Lage gesehen, weil

- der größte Teil der Vorschläge des Parlaments, auch die Vorschläge zur Eindämmung der Agrarausgaben, noch nicht budgetreif waren (fehlende Ratsbeschlüsse)
- für den Europäischen Entwicklungsfonds die nationale Finanzierung zu einem Ad-hoc-Schlüssel beschlossen ist
- die Veranschlagung von Anleihe- und Darlehnsoperationen im Haushalt eine Änderung der EG-Haushaltsordnung voraussetzt.

Um das Haushaltsverfahren wieder in Gang zu setzen, hat die EG-Kommission am 13. Februar 1980 neue Vorschläge vorgelegt, mit denen sie versucht, den Vorstellungen des Parlaments weitgehend entgegenzukommen. Rat und Parlament werden diese neuen Vorschläge beraten. Bis zur endgültigen Feststellung des Haushalts 1980 führt die Kommission den Haushalt nach Maßgabe des Artikels 204 EWG-Vertrag aus. Danach können monatlich Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan 1979 bereitgestellten Mittel vorgenommen werden.

Die Entwicklung der wesentlichen Ausgabenbereiche stellt sich wie folgt dar:

a) Mittel für Verpflichtungen – in Mio ERE [1]) –

	1979	abgelehnter Entwurf 1980	neue Vorschläge
Agrarbereich	10 922	11 703	10 910
Sozialbereich	794	899	985
Regionalfonds	945	1 015	1 200
– EWS	200	200	200
Energie, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Forschung	259	427	477
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	647	659	882
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	766	802	830
Sonstige Ausgaben (insbesondere Verwaltung)	890	949	958
	15 423	16 654	16 442

b) Mittel für Zahlungen – in Mio ERE [1]) –

	1979	abgelehnter Entwurf 1980	neue Vorschläge
Agrarbereich	10 765	11 585	10 793
Sozialbereich	552	393	444
Regionalfonds	499	583	410
– EWS	200	200	200
Energie, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Forschung	288	372	399
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	497	527	679
Erstattung der Erhebungskosten	766	802	830
Sonstige Ausgaben (insbesondere Verwaltung)	880	950	957
	14 447	15 412	14 712

III. Wettbewerbspolitik

Staatliche Beihilfen

14. Die Kommission hat mit einer auf Artikel 95 EGKS-Vertrag gestützten Entscheidung vom 1. Februar 1980 gemeinschaftliche Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie festgelegt, nachdem der Rat im Dezember 1979 seine Zustimmung hierzu gegeben hatte. Dieser sog. Subventionskodex Stahl sieht vor, daß Beihilfen der Mitgliedstaaten an private und staatliche Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie nur zulässig sind, wenn sie den Zielen der gemeinschaftlichen Stahlpolitik entsprechen. So müssen Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit der Umstrukturierung und Anpassung der Stahlunternehmen an die geänderten Marktverhältnisse dienen. Laufende Betriebsbeihilfen dürfen nur befristet gewährt werden, wenn sie Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms sind. Notbeihilfen zur Rettung eines Unternehmens sind nur vorübergehend gestattet, wenn sie zur Überwindung schwerwiegender sozialer Schwierigkeiten erforderlich sind. Höhe und Intensität der Beihilfen müssen sich in allen Fällen auf das zur Lösung der vorhandenen Probleme erforderliche Mindestmaß beschränken. Beabsichtigte Beihilfevorhaben sind der Kommission rechtzeitig mitzuteilen; sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat und alle ihre Bedingungen erfüllt sind.

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für die Einführung von gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie eingesetzt. Mit der von der Kommission erlassenen Entscheidung ist ein Instrument zur Begrenzung und Reduzierung staatlicher Beihilfen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Stahlindustrien der einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen worden. Die Bundesregierung erwartet, daß die Kommission die gegebenen Möglichkeiten nutzt,

[1]) 1 ERE = ca. 2,50 DM

um eine wirksame Beihilfekontrolle durchzusetzen. Insbesondere hofft sie, daß reine Erhaltungssubventionen, die den notwendigen Anpassungsprozeß verzögern oder verhindern und stets zu Lasten der Stahlindustrien in anderen Mitgliedstaaten gehen, unterbunden werden. Die ausdrückliche Einbeziehung staatlicher Unternehmen in die angestrebte Beihilfendisziplin ist in diesem Zusammenhang besonders zu begrüßen. Es wird darauf ankommen, daß die in der Entscheidung festgelegten Grundsätze und Kriterien in allen Mitgliedstaaten für die Gewährung von Beihilfen an private und staatliche Unternehmen sowie für Beihilfen jeglicher Art einheitlich angewendet werden. Die Kommission hat erklärt, daß sie auch solche Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, die aus allgemeinen oder regionalen Beihilfesystemen gewährt werden und daher nicht unter die Bestimmungen des Kodex' fallen, auf Grund ihrer sonstigen Befugnisse aus dem EGKS- und insbesondere aus dem EWG-Vertrag nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien, wie sie nun für spezifische Beihilfen gelten, beurteilen wird. Damit erscheint eine kohärente und umfassende Kontrolle aller staatlichen Beihilfemaßnahmen zugunsten des Stahlsektors gewährleistet.

Absprachen und Marktmacht

15. Die wettbewerbspolitische und -rechtliche Problematik selektiver Vertriebssysteme ist anläßlich der 30. Konferenz der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im November 1979 erörtert worden. Von der Kommission ist dabei in Aussicht genommen worden, nach der Verabschiedung einer Ermächtigungsverordnung durch den Rat eine Gruppenfreistellungsverordnung für selektive Vertriebssysteme im Bereich der Kraftfahrzeugindustrie zu erlassen.

Die Sachverständigenkonferenz diente dem von der Bundesregierung begrüßten Ziel, eine möglichst gleichgerichtete Praxis des europäischen und des nationalen Kartellrechts in diesem wettbewerbspolitisch bedeutsamen Bereich anzustreben. Eine ausgewogene Anwendung der Kartellvorschriften sollte dabei nach Auffassung der Bundesregierung sicherstellen, daß einerseits das grundsätzlich legitime Absatzinstrument der Vertriebsselektion für Markenwaren weiterhin praktiziert werden kann, auf der anderen Seite aber machtbedingte Mißbräuche verhindert werden.

16. Mit ihrer Entscheidung gegen eine niederländische Genossenschaft hat die Kommission zur Frage Stellung genommen, welche Beschränkungen der Mitglieder der Genossenschaft im Rahmen der Wettbewerbsregeln annehmbar sind. Ausschließliche Bezugsverpflichtungen der Mitglieder bei der Genossenschaft sind danach grundsätzlich als Verstoß gegen das Kartellverbot anzusehen. Die Entscheidung vom 8. Februar 1980 gegen den Bundesverband Deutscher Stahlhandel e. V. steckt die kartellrechtlichen Grenzen von Preisinformationssystemen zur Schaffung von mehr Markttransparenz ab. Die beanstandeten Verhaltensweisen konnten nach Auffassung der Kommission auch nicht durch die von ihr zur Behebung der schwierigen Lage auf dem Stahlmarkt ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt werden, die keine Aufforderung zu konzertiertem Verhalten der Handelsunternehmen enthielten.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

17. Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften an die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern konnte im November 1979 abgeschlossen werden, nachdem der Vermittlungsausschuß einen für Bundestag und Bundesrat annehmbaren Kompromiß gefunden hatte. Das neue Umsatzsteuergesetz und die neue Durchführungsverordnung sind am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Kommission hat daraufhin ihre am 13. August 1979 beim Europäischen Gerichtshof erhobene Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen.

Auch in Luxemburg ist das Umsatzsteuerrecht zum 1. Januar 1980 an die 6. Richtlinie angepaßt worden. Die Umsetzung dieser Richtlinie ins nationale Recht der Mitgliedstaaten ist damit abgeschlossen.

18. Im Dezember 1979 konnte der Rat zwei Richtlinien über die gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung und Beitreibung der Umsatzsteuer verabschieden. Durch sie wird der Anwendungsbereich bereits geltender Richtlinien über die Amtshilfe bei der Festsetzung direkter Steuern und bei der Beitreibung von Zöllen und Agrarabschöpfungen auf die Umsatzsteuer ausgedehnt. Zugleich wurde die 8. Umsatzsteuerrichtlinie verabschiedet, die das Verfahren für die Erstattung der Vorsteuern an nicht im Inland ansässige Unternehmer regelt. Alle drei Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft. Die Einigung des Rates über diese Richtlinien, für die bereits Ende 1978 unter der deutschen Präsidentschaft wichtige Voraussetzungen geschaffen wurden, dokumentiert den Willen der Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zur Verbesserung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft.

19. Im Berichtszeitraum hat die Kommission dem Rat drei neue Richtlinienvorschläge unterbreitet. Der Vorschlag für eine 11. Umsatzsteuerrichtlinie sieht den Ausschluß der französischen überseeischen Departements vom Anwendungsbereich der 6. Richtlinie vor. Mit dem Vorschlag für eine 5. Reiserichtlinie strebt die Kommission eine Ausdehnung der Sonderregelung an, die im innergemeinschaftlichen nichtkommerziellen Reiseverkehr gilt: die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich und auf die Erhebung der besonderen Verbrauchsteuern bei der Einfuhr verzichtet wird, soll von gegenwärtig 180 ERE (450 Mio DM) auf 210 ERE (525 Mio DM) angehoben werden. Schließlich befürwortet die Kommission eine besondere Richtlinie über die umsatzsteuerliche und verbrauch-

steuerliche Behandlung des sog. Bordbedarfs von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Zügen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind.

Verbrauchsteuern

20. Am 16. Oktober 1979 hat sich der Rat mit wesentlichen Grundfragen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Bier und Wein auf der Grundlage eines Kompromißvorschlages der Kommission befaßt, ohne dabei ein greifbares Ergebnis zu erzielen. Die Bundesregierung lehnte es ab, einer Weinsteuerrichtlinie zuzustimmen, auch wenn darin jetzt Italien, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland von der Verpflichtung zur vollen Anwendung der Richtlinie bis zur Aufhebung der Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft befristet freigestellt werden sollen. Andere Mitgliedstaaten sahen sich außerstande, den sie betreffenden Teilen des Kompromißvorschlages zuzustimmen, beispielsweise hohe Weinsteuersätze zu senken.

Der Rat kam überein, die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke zu gegebener Zeit, nach Möglichkeit aber bereits in den ersten Monaten des Jahres 1980, wieder aufzugreifen. Dabei haben mehrere andere Mitgliedstaaten erkennen lassen, daß sie den Ausgang von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof abwarten wollen, die die Kommission gegen sie wegen Verstoßes nationaler Verbrauchsteuerregelungen gegen das steuerliche Diskriminierungsverbot des Artikels 95 EWG-Vertrag eingeleitet hat. Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß eine allgemeine Weinsteuer in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeführt werden soll. Sie ist bemüht, Harmonisierungsfortschritte bei der Alkohol- und Bierbesteuerung zu erzielen.

Direkte Steuern

Einkommensteuer

21. Am 21. Dezember 1979 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft vorgelegt. Danach sollen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bei Grenzgängern grundsätzlich im Wohnsitzstaat besteuert werden, während der Tätigkeitsstaat nur eine Abzugsteuer erheben darf, die derjenigen der im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitnehmer entspricht. Bei den übrigen nicht ansässigen Arbeitnehmern soll der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht haben; dabei sollen sie aber nicht ungünstiger behandelt werden als ansässige Arbeitnehmer. Außerdem sieht der Richtlinienvorschlag vor, daß die Abzugsfähigkeit bestimmter Sonderausgaben wie z. B. Vorsorgeaufwendungen nicht davon abhängen soll, in welchem Staat der Empfänger der Zahlung, z. B. eine Versicherung, ansässig oder tätig ist. Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag grundsätzlich positiv gegenüber.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

22. Ende Oktober 1979 hat die Kommission Vorschläge zur Ausnutzung der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds vorgelegt. Mit zunächst fünf Verordnungsvorschlägen über spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur Regionalentwicklung soll dieses neue Instrument der Gemeinschaftlichen Regionalpolitik Gestalt annehmen.

Die VO-Entwürfe beziehen sich auf folgende Bereiche, die eine regionalpolitische Flankierung erfordern:

— Entwicklung französischer und italienischer Mittelmeerregionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft
  (vorgeschlagene Fondsmittel: 120 Mio ERE = 300 Mio DM)

— Unterstützung bei der Umstrukturierung von Eisen- und Stahlindustrieregionen in Belgien, Großbritannien und Italien
  (vorgeschlagene Fondsmittel: 43 Mio ERE = 107,5 Mio DM)

— Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Grenzregion von Irland/Nordirland (vorgeschlagene Fondsmittel: 24 Mio ERE = 60 Mio DM)

— Unterstützung bei der Umstrukturierung von Schiffbauregionen in Großbritannien
  (vorgeschlagene Fondsmittel: 17 Mio ERE = 42,5 Mio DM)

— Verbesserung der regionalen Energieversorgung durch Nutzung alternativer Energiequellen in Süditalien
  (vorgeschlagene Fondsmittel 16 Mio ERE = 40 Mio DM)

Die Laufzeit dieser Sonderprogramme soll gleichmäßig fünf Jahre betragen.

Die Vorschläge der Kommission wurden grundsätzlich positiv aufgenommen. Sie enthalten zwei Elemente, die für die weitere Gestaltung der EG-Regionalpolitik von Bedeutung sind; die Konzentration auf nur wenige Regionen und die Einführung der Programmfinanzierung.

Die Bundesregierung erwartet, daß auch im quotengebundenen Teil des Regionalfonds künftig die Mittel konzentriert dort eingesetzt werden, wo regionale Disparitäten die Integration am stärksten behindern. Die Einführung der Programmfinanzierung soll die Kommission von überhöhtem Verwaltungsaufwand befreien und die Regionen als Adressaten der Regionalpolitik stärken.

Problematisch an den Vorschlägen ist, daß die Zielbeschreibungen fehlen und die Abgrenzungskriterien für die Fördergebiete nicht konsequent eingehalten werden. Ferner ist in den Verhandlungen bislang offen geblieben, auf welche Weise sichergestellt wird, daß alle Mitgliedstaaten sowohl bei der Genehmigung der Programme als auch bei ihrer regionalpolitischen Weiterentwicklung verantwortlich mitentscheiden können.

23. Zur Erstattung der deutschen Quote wurden bislang 873 Vorhaben in Brüssel vorgelegt. Vom Regionalfonds wurden hierfür 363 Mio DM erstattet.

Europäische Investitionsbank (EIB)

24. Die EIB hat im Jahre 1979 ihr Aktivgeschäft in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch verstärkte Förderung von Investitionsprojekten mit der Zielsetzung Wirtschaftswachstum, Inflationsbekämpfung und Beschäftigung erheblich ausgeweitet. Sie konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Regionen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen oder die mit Umstellungsproblemen der Industrie konfrontiert sind. Die Bank hat auch das Drittlandgeschäft, insbesondere in den Mittelmeerländern forciert, mit denen die Gemeinschaft im Rahmen der globalen Mittelmeerpolitik Finanzprotokolle geschlossen hat.

Das gesamte Ausleihevolumen hat 1979 mit 3071,1 Mio ERE [1]) (7677,75 Mio DM) erstmals die Grenze von 3 Mrd. ERE überschritten. Verglichen mit dem Vorjahresbetrag von 2188,3 Mio ERE (5470,75 DM) bedeutet dies eine Steigerung um 40 v. H. Für Projekte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurden 2588,2 Mio ERE (6470,50 Mio DM) gewährt (1978: 1966,5 Mio ERE = 4916,25 Mio DM).

Davon entfielen auf Italien 990,4 Mio ERE (2476 Mio DM) = 38,7 v. H., auf Großbritannien 844,3 Mio ERE (2110 Mio DM) = 33 v. H., auf Irland 339,6 Mio ERE (849 Mio DM) und auf Frankreich 222,7 Mio ERE (556 Mio DM). Die Bundesrepublik ist mit 47,8 Mio ERE (119,5 Mio DM) = 1,9 v. H. beteiligt. Dabei handelt es sich um die Mitfinanzierung von Projekten im Energiebereich.

Angesichts der günstigeren Konditionen auf dem deutschen Kapitalmarkt läuft das Darlehensgeschäft für DM-Darlehen nur zögernd.

25. In den aufgeführten Ausleihungen an Italien, Großbritannien und Irland sind mit insgesamt 277 Mio ERE (693 Mio DM) auch Anleihemittel aus der 1. Tranche von 500 Mio ERE (1,25 Mrd. DM) der Strukturanleihe enthalten. Die Kredite an die am Europäischen Währungssystem teilnehmenden weniger wohlhabenden EG-Staaten Italien und Irland wurden i. H. von 619,1 Mio ERE (ca. 1,548 Mrd. DM) bzw. 259,3 Mio ERE (ca. 648,3 Mio DM) mit Zinszuschüssen von 3 v. H. aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts ausgestattet, so daß der hierfür vorgesehene Jahreshöchstbetrag von 200 Mio ERE (500 Mio DM) nahezu ausgeschöpft ist.

26. Die Ausleihungen an Länder des Mittelmeerraums, mit denen Finanzprotokolle im Rahmen der Kooperationsabkommen abgeschlossen worden sind, sowie an AKP-Staaten haben 1979 420,9 Mio ERE (ca. 1,052 Mrd. DM) betragen gegenüber 173,9 Mio ERE (ca. 434,8 Mio DM) im Jahre 1978. Das bedeutet eine Steigerung von 142 v. H., die mit dem Inkrafttreten der Abkommen am Ende des Jahres 1978 zu erklären ist.

[1]) 1 ERE = rd. 2,50 DM

VI. Agrarpolitik

27. Die EG-Agrarpolitik stand auch weiterhin in einem engen Zusammenhang mit anderen Bereichen und Politiken der Gemeinschaft.

Einerseits war die Ablehnung des EG-Haushalts für 1980 durch das Europäische Parlament u. a. auch darauf zurückzuführen, daß Fehlentwicklungen in der gemeinsamen Agrarpolitik noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.

Andererseits droht bei einem Fortführen der bisherigen Agrarpolitik auf Grund der starken Steigerungsraten der Ausgaben für den Agrarsektor in absehbarer Zeit eine Erschöpfung der finanziellen Eigenmittel der Gemeinschaft.

Die Kommission hat wegen dieser Sachlage einschneidende Sparmaßnahmen, insbesondere durch eine finanzielle Beteiligung der Erzeuger bei den Überschußprodukten, vor allem bei Milch und Zukker, vorgeschlagen. Die Durchsetzung der Sparmaßnahmen ist außerdem Voraussetzung für die Fortführung einer vorsichtigen Preispolitik. Die Preisvorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1980/81 tragen diesem Umstand Rechnung.

Im übrigen wird die Diskussion über eine Entlastung der britischen Nettozahlerposition im EG-Haushalt auch von den Agrarausgaben bestimmt, die fast 75 v. H. des EG-Haushalts beanspruchen und bei denen Großbritannien nur etwa 8 v. H. der anfallenden Ausgaben zugute kommen.

Der Europäische Rat am 31. März/1. April 1980 wird vor der Aufgabe stehen, diese Probleme einer Lösung näher zu bringen.

Marktpolitik

28. Zur Sanierung des EG-Weinmarktes hat der Rat Markt- und Strukturmaßnahmen beschlossen. Neben der Förderung der Verwendung von EG-Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft sowie einigen in Großbritannien und Irland hergestellten Getränken durch Beihilfen wurde die Verwendung von flüssigem Zucker aus Traubenmost (rektifiziertes Traubenmostkonzentrat) zur Anreicherung von Tafelwein zugelassen.

Der Anbaustopp für Neuanpflanzungen für Tafelweinreben wurde für die gesamte Gemeinschaft bis 30. November 1986, für Qualitätsweinflächen in Deutschland bis 30. November 1980 verlängert. Erzeuger, die in Frankreich und Italien ihre Tafelweinrebflächen roden, erhalten eine Umstellungs- und Aufgabeprämie. Wenn sie zwischen 55 und 70 Jahre alt sind und ihre Betriebe aufgeben, erhalten sie entweder eine jährliche oder eine einmalige Aufgabeprämie.

Zur Verbesserung der Produktionsstruktur werden im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen Umstrukturierungsprämien gewährt. Da die Strukturmaßnahmen erst nach einer gewissen Anlaufzeit wirksam werden, hat der Rat für vier Jahre ein Niedrigstpreissystem beschlossen. Danach tritt der Rat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu-

sammen und kann – wenn alle anderen Maßnahmen nicht zu einer Stabilisierung des Marktes geführt haben – eine Beschränkung der Vermarktung von Tafelwein auf die Abgabe zur Destillation zum Niedrigstpreis beschließen.

Mit den beschlossenen Maßnahmen soll der EG-Weinmarkt mittelfristig saniert und auf den Beitritt bedeutender Erzeugerländer wie Spanien, Portugal und Griechenland vorbereitet werden.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

29. Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Landwirtschaft werden von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt. Die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben geschieht über Programme, in denen die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche dargestellt und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisiert werden. In der EG gibt es zur Zeit 24 genehmigte Programme (davon acht in der Bundesrepublik Deutschland für die verschiedensten Warenbereiche. Die Einführung der Programme als Grundlage für die EG-Förderung im Marktstrukturbereich hat sich als vorteilhaft erwiesen.

Im Haushaltsjahr 1979 hat die Kommission für 286 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 80 Mio ERE (200 Mio DM) bewilligt. Unter den Vorhaben befinden sich 60 aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 16,046 Mio ERE (40,116 Mio DM).

30. Im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer können auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gesonderte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs gewährt werden. Im Haushaltsjahr 1979 wurden insgesamt 53,680 Mio ERE (134,3 Mio DM). Hiervon entfielen 12,077 Mio ERE (30,193 Mio DM) auf 32 Vorhaben in Südfrankreich und 41,603 Mio ERE (104,008 Mio DM) auf 52 Vorhaben im Mezzogiorno.

Produktionsstrukturpolitik

Gemeinsame Maßnahmen

31. Die von der Kommission im März 1979 vorgelegten endgültigen Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik haben die Zielsetzung, die EG-Agrarstrukturrichtlinien an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse anzupassen. Schwerpunkt dieser Vorschläge ist es, bestimmte Förderungsmaßnahmen bei Überschußprodukten, insbesondere bei Milch, Schweinefleisch und Unterglasgartenbaubetrieben, einzuschränken.

Darüber hinaus soll eine größere Zahl von Betrieben mit echtem Strukturverbesserungsbedarf gefördert werden, während bereits entwickelte Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Der erleichterte Zugang zur Förderung soll über eine flexiblere Gestaltung der Förderschwelle (Bandbreitenregelung) erreicht werden; zum Ausschluß von bereits entwickelten Betrieben schlägt die Kommission eine Prosperitätsklausel vor. Die Bundesregierung stimmt dieser Zielsetzung im Grundsatz zu.

In Regionen, in denen die Anwendung der Strukturrichtlinien derzeit nicht oder nur unzureichend erfolgt, plant die Kommission Regionalprogramme bzw. integrierte Entwicklungsprogramme. Diese Kommissionsvorschläge werden von der Bundesregierung zur Zeit noch geprüft. Mit einem Abschluß der Beratungen auf EG-Ebene ist nicht vor Ende 1980 zu rechnen.

Das finanzielle Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik wird von der Kommission auf 900 Mio ERE (2,25 Mrd. DM) bis 1000 Mio ERE (2,5 Mrd. DM) zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL geschätzt.

Die Gesamtheit der Kommissionsvorschläge befinden sich derzeit in einer sehr intensiven Beratungsphase in den zuständigen EG-Gremien; es ist damit zu rechnen, daß über sie in diesem Jahr entschieden wird.

Einzelprojekte

32. Nach Verlängerung der VO Nr. 17/64/EWG durch die VO Nr. 2992/78/EWG und mit weiteren Mitteln ausgestattet, konnten weitere Einzelprojekte gefördert werden.

Insgesamt wurden in zwei Abschnitten 371 Vorhaben zur Verbesserung der Produktionsstruktur positiv beschieden mit einem Zuschußbetrag von rd. 115,5 Mio ERE (ca. 288,8 Mio DM) 67 Vorhaben mit einem Zuschußvolumen von rd. 81 Mio DM entfielen davon auf die Bundesrepublik Deutschland. Der EAGFL-Zuschuß beträgt durchschnittlich 25 v. H. der Investitionskosten. Die geförderten Strukturvorhaben dienen vor allem dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, der Fischwirtschaft (Neubau von Fischkuttern) und Rebenwiederaufbaumaßnahmen. Seit Bestehen dieser Maßnahme (1964) konnten damit rd. 1670 Einzelvorhaben im Rahmen der VO 17/64/EWG mit einem Zuschuß von rd. 2,10 Milliarden DM in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

Finanzierung der Agrarpolitik

33. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans 1979 (3. Nachtragshaus-

halt) und nach dem letzten Stand des Haushaltsverfahrens für 1980 (neuer Vorschlag der Kommission vom 25. Februar 1980) ergeben sich folgende Ausgabenansätze des EAGFL (Zahlungsermächtigungen):

	1979		1980		
	Mio ERE	Mio DM [1]	Mio ERE	Mio DM [1]	Mio ERE [2]
Abteilung Garantie	10 404,1	26 010	10 422,0	26 055	(11 214,5)
Abteilung Ausrichtung	331,2	828	308,7	722	(308,7)
	10 735,3	26 838	10 730,7	26 827	(11 523,2)

1) 1 ERE = 2,50 DM
2) Nachrichtlich: Ansätze des vom EP abgelehnten Entwurfs des Rates vom 23. November 1979

Da das Haushaltsverfahren für 1980 noch nicht abgeschlossen ist, sind gesicherte Aussagen über die endgültige Höhe der Ansätze nicht möglich. Mit Sicherheit wird der EAGFL auch 1980 wieder mit Abstand größter Ausgabenblock des Gesamthaushalts der EG sein; in den letzten Jahren lag sein Anteil an den Gemeinschaftsausgaben bei fast 75 v. H. Bei einem deutschen Beitrag zum EG-Haushalt von etwa 30 v. H. wird die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wie bisher erhebliche finanzielle Leistungen der Bundesrepublik Deutschland erfordern.

34. Das eigentliche Kernstück der Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie des EAGFL, durch die die Ausgaben für die gemeinsamen Agrarmarktordnungen in der Regel vollständig zu finanzieren sind. Der steile Anstieg der Marktordnungsausgaben, die seit 1974 durchschnittlich um 27 v. H. bzw. 1,4 Mrd. ERE (3,5 Mrd. DM) per Jahr zunehmen, droht die finanziellen Eigenmittel der Gemeinschaft (Zölle, Abschöpfungen, 1 v. H. der MWSt-Bemessungsgrundlage) zu erschöpfen. Ursache für den Kostenanstieg sind die stark wachsenden strukturellen Überschüsse in bestimmten Marktbereichen, insbesondere bei Milch und Zucker, die eine Folge überhöhter und unbeschränkter Preis- und Absatzgarantien sind und nur mit hohem finanziellen Aufwand beseitigt werden können.

Die Kommission hat diesem Umstand Rechnung getragen und dem Rat ein Paket von Maßnahmen zur Begrenzung der Agrarmarktausgaben vorgelegt. Sie gehen von dem Grundsatz aus, die finanzielle Last aus der Verwertung künftiger Überschüsse den Verursachern aufzuerlegen sowie die Stützungsmaßnahmen wieder stärker als bisher den Marktordnungen anzupassen. Die Kommission hat ferner Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1980/81 vorgelegt, die mit der relativ maßvollen Anhebungsrate von 2,5 bis 3 v. H. bzw. 1,5 v. H. bei den Überschußprodukten Milch, Zucker und Rindfleisch das Erfordernis einer vorsichtigen Preispolitik berücksichtigt.

Bei voller Verwirklichung ihrer Preis- und Sparvorschläge rechnet die Kommission in der Abteilung Garantie 1980 mit Ausgaben, die rd. 800 Mio ERE (2 Mrd. DM) unter den vom Rat in seinem Haushaltsentwurf 1980 ursprünglich veranschlagten liegen und damit die Ausgaben 1979 nur leicht übersteigen würden. Dies ist allerdings zu einem großen Teil auch der günstigen konjunkturellen Entwicklung des Marktes zuzuschreiben, die zu einer Reduzierung der Ansätze für Marktausgaben um rd. 420 Mio ERE (1050 Mio DM) geführt hat. Bezogen auf zwölf Monate sollen die Sparmaßnahmen zu Einsparungen von rd. 1 Mrd. ERE (2,5 Mrd. DM) führen, von denen allerdings 320 Mio ERE (800 Mio DM) durch die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Preisanhebungen kompensiert werden.

Die Notwendigkeit von Einsparungen bei den Garantieausgaben wird von allen Mitgliedstaaten anerkannt und die allgemeine Zielsetzung der Preis- und Sparvorschläge unterstützt. Die praktische Durchsetzung konkreter Maßnahmen stößt aber auf Schwierigkeiten. Einer Initiative der Bundesregierung entsprechend hat der Rat am 11. Februar 1980 Schlußfolgerungen zu den finanziellen Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik verabschiedet, die darauf abzielen

— die Wachstumsrate der EG-Agrarausgaben abzuflachen, auch um ein Überschreiten des 1 v. H.-Rahmens der Eigenmittel unter Berücksichtigung der Ausgaben für die anderen Gemeinschaftspolitiken zu verhindern,

— zu Einsparungen in der von der Kommission vorgeschlagenen Größenordnung zu gelangen, insbesondere durch Maßnahmen bei den Überschußprodukten.

Für die Bundesregierung wird es bei den in Brüssel noch andauernden Verhandlungen darauf ankommen, daß die damit gegebene finanzielle Orientierung bei den konkreten Agrarentscheidungen des Rates (Sparmaßnahmen und Agrarpreise) so weitgehend wie möglich berücksichtigt wird.

35. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch Zuschüsse oder teilweise Rückvergütung der entstandenen Kosten. Dabei waren die Ausgaben des EAGFL bisher (bis 1. Dezember 1979) auf 325 Mio ERE/Jahr (912,5 Mio DM) begrenzt. Die geringe nominale Überschreitung dieses Plafonds im Jahre 1979 war wieder voll abgedeckt durch den Rückgriff auf in früheren Jahren nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (Mansholt-Reserve).

Erstmals vom 1. Januar 1980 an gilt nunmehr für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren der neue Höchstbetrag von 3600 Mio ERE (9 Mrd. DM), so daß der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft jetzt durchschnittlich 720 Mio ERE/Jahr (1,8 Mrd. DM)

beträgt. Gleichzeitig ist jedoch die in den vergangenen Jahren aufgelaufene Mansholt-Reserve entfallen, die als sog. „Mansholt-Turm" unter der irrigen Vorstellung thesaurierter Haushaltsmittel immer wieder Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hatte.

Die Neuregelung trägt dem gestiegenen Finanzbedarf infolge teils bereits beschlossener (Mittelmeerregionen, Weinstrukturmaßnahmen), teils beabsichtigter (Vorschlagspaket zur Neuausrichtung der Agrarstrukturpolitik) Verstärkung der Aktivitäten zur Verbesserung der Agrarstrukturen in der EG Rechnung. Sie berücksichtigt daneben aber auch das von der Bundesregierung verfolgte Anliegen der Beibehaltung des Prinzips der Plafondierung sowie einer Anhebung des Plafonds, die sich in realistischen und vertretbaren Grenzen hält und zur Prioritätenbildung und Konzentration der Strukturmittel zwingt. Die Bundesregierung wird sich auch künftig dafür einsetzen, daß die kostenbegrenzende und ausgabensteuernde Wirkung des Plafonds der Abteilung Ausrichtung erhalten bleibt.

36. Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei der seit dem 1. Juli 1979 anzuwendenden Ratsrichtlinie vom 27. Juni 1977, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung obligatorischer Buchprüfungen bei Unternehmen verpflichtet, die von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzielle Vergünstigungen erhalten.

Im Rahmen der zur Verstärkung des Kampfes gegen Unregelmäßigkeiten auf Gemeinschaftsebene stattfindenden Informationstagungen veranstaltete die Kommission Ende des Jahres ein Gemeinschaftsseminar über die Fälschung und Verfälschung von Dokumenten sowie über Maßnahmen zu deren Entdeckung und Verhinderung für nationale Beamte, die für die Überwachung von Ausgaben des EAGFL verantwortlich sind.

Im Hinblick auf das festgestellte erhebliche Ungleichgewicht bei Zahl und Umfang der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten ist die Kommission über die Beunruhigung der Bundesregierung über diese Entwicklung unterrichtet und gebeten worden, eine gleichmäßige und einheitliche Anwendung der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Der Besondere Untersuchungsausschuß hoher nationaler Beamter (Cheysson-Ausschuß) hat seinen Bericht über die Untersuchung des Getreidesektors fertiggestellt. Die Kommission hat den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Rechnungshof zugeleitet.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

37. Mit Wirkung vom 24. September 1979 wurde erstmals im Rahmen des Europäischen Währungssystems die DM um 2 v. H. aufgewertet; die Dänische Krone wurde um 3 v. H. abgewertet. Dies führte entsprechend den Mechanismen des EWS-Währungskorbes zu einer Aufwertung des Leitkurses der DM um rd. 1 v. H. und zu Abwertungen des Leitkurses der Dänischen Krone um rd. 3,8 v. H. und der Leitkurse der anderen Währungen um jeweils rd. 1 v. H. Der in Belgien, in den Niederlanden und in Luxemburg geltende Währungsausgleichssatz verminderte sich um 0,9 v. H.-Punkte. Der in der Bundesrepublik Deutschland geltende Währungsausgleichssatz blieb unverändert. Um eine aus der Änderung der Leitkurse resultierende Erhöhung von Währungsausgleichssätzen zu vermeiden, wurden die „Grünen Kurse"

— des Französischen Franc
— der Italienischen Lira
— des Englischen Pfundes
— des Irischen Pfundes
} um jeweils rd. 1 v. H.

— und der Dänischen Krone um 3,8 v. H. abgewertet.

Mit Wirkung vom 30. November 1979 wurde die Dänische Krone um weitere 5 v. H. abgewertet. Die sich errechnende Abwertung ihres Leitkurses betrug rd. 4,6 v. H. Der Rat beschloß eine entsprechende Abwertung des „Grünen Kurses" der Dänischen Krone ab 5. Dezember 1979.

Im Dezember 1979 beantragten Großbritannien und Italien – wegen der starken inflationsbedingten Kostenbelastung ihrer Landwirtschaft – eine weitere Abwertung ihrer „Grünen Kurse". Auf Vorschlag der Kommission beschloß der Rat die „Grünen Kurse" des Englischen Pfundes und der Italienischen Lira mit Wirkung vom 17. Dezember 1979 um jeweils 5 v. H. abzuwerten. Die Stützungspreise in Landeswährung stiegen, die Währungsausgleichssätze verminderten sich entsprechend.

Angesichts der günstigen Kursentwicklung beim Britischen Pfund und bei der Italienischen Lira sind gegenwärtig negative Währungsausgleichsbeträge weitgehend entfallen. Die Währungsausgleichssätze betragen z. Z. (Ende Februar 1980) für

Deutschland	+ 9,8 v. H.
Beneluxländer	+ 1,9 v. H.
Frankreich	— 3,7 v. H.
Italien	— 1,3 v. H.
Großbritannien, Irland und Dänemark	0 v. H.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

38. Die Erörterung wettbewerbspolitischer und -rechtlicher Fragen konzentrierte sich schwerpunktmäßig auf folgende Problembereiche:

— Auswirkungen des niederländischen Investitionsberechnungsgesetzes (WIR) auf besonders sensible Bereiche des Agrarmarktes, insbesondere den Eiermarkt,

— Wettbewerbsunterschiede durch staatlich beeinflußte Energiepreise im Bereich des Unterglasgartenbaus,

— Wettbewerbsvorteile durch staatlichen Gebührenverzicht bei der gesundheitspolizeilichen Kontrolle von agrarischen Erzeugnissen.

Die seit längerem geführte Diskussion um die Zulässigkeit der allgemeinen Wirtschaftsförderung in solchen Bereichen, für die auf Grund der besonderen Vorschriften der Agrarstrukturrichtlinien ein ausdrückliches Beihilfeverbot gilt, hat nunmehr dazu geführt, daß die in den Niederlanden bislang gewährten Investitionsbeihilfen für den Ankauf von Legehennen rückwirkend fortfallen sollen. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen stellt sich die Frage, ob die speziellen Beihilfeverbote der Agrarstrukturrichtlinien dahin gehend zu präzisieren wären, daß diese auch finanzielle Maßnahmen allgemeiner Art erfassen.

Die durch die Einräumung von Erdgassondertarifen zusätzlich hervorgerufenen Wettbewerbsunterschiede auf dem Markt für Erzeugnisse des Unterglasgartenbaus haben die Kommission zwischenzeitlich veranlaßt, hierüber eine eingehende Untersuchung anzustellen. Ein Bericht über energiepreisbedingte Wettbewerbsunterschiede in der Gemeinschaft befindet sich in Vorbereitung.

Durch die Erstattung von Untersuchungsgebühren in einem Mitgliedstaat ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein – völliger oder teilweiser – Verzicht des Staates auf Gebühren im Rahmen gesundheitspolizeilicher Kontrollen eine Beihilfe darstellt, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist. Die Kommission ist aufgefordert, zu dieser wettbewerbspolitisch wichtigen Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Fischereipolitik

39. In der Fischereipolitik wurden kleinere Fortschritte erzielt. Im internen Bereich wurde Einvernehmen über die Gesamtfangmengen erzielt, die im Jahr 1980 im EG-Meer gefangen werden dürfen. Ergänzend wurde ein gemeinschaftliches Meldesystem beschlossen, das eine fortlaufende nationale Erfassung und Übermittlung der Fänge an die Kommission vorsieht. Damit ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung eines internen Regimes getan.

In den übrigen Kernfragen (Quoten, Erhaltungsmaßnahmen, Zugang, Kontrolle, Strukturverbesserung) stehen die noch immer weitgehenden britischen Forderungen einer Einigung entgegen. Mit der Auflokkerung der bisherigen ablehnenden Haltung Großbritanniens gegenüber Teillösungen scheinen Möglichkeiten für weitere Fortschritte verbessert.

40. Im externen Bereich stimmte der Rat der Unterzeichnung der Fischerei-Rahmenabkommen mit Norwegen, Spanien und Guinea-Bissau zu, nachdem Großbritannien insoweit seine Vorbehalte aufgehoben hatte. Die Ratifizerung dieser und anderer Rahmenabkommen ist von Großbritannien aber weiterhin mit Fortschritten im internen Bereich verknüpft.

Auf deutsches Drängen stimmte der Rat auch der Möglichkeit zu, im Rahmen der Verhandlungen mit Kanada über ein langfristiges Fischereiabkommen substantielle Fangrechte mit Zollzugeständnissen zu honorieren. Für 1980 wurde – nach sechswöchiger Unterbrechung – die Fortsetzung einer Fischerei vor Kanada, allerdings in geringem Umfang, auf der Basis eines Interimsabkommens gesichert, dem Großbritannien schließlich seine Zustimmung nicht mehr verweigerte, als Einigung über die EG-interne Aufteilung der Fangmengen erzielt worden war.

VII. Energiepolitik

41. Auch wenn die Mineralölversorgungslage im Berichtszeitraum – im Vergleich zum 1. Halbjahr 1979 – weniger schwierig war, so war die EG-Energiepolitik dennoch weiterhin ein wichtiges Beratungsthema in Brüssel. Im Vordergrund stand dabei die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates am 21./22. Juni 1979 in Straßburg sowie des Weltwirtschaftsgipfels am 28./29. Juni 1979 in Tokio. In diesem Zusammenhang einigte sich der Rat

— bei seiner Tagung am 9. Oktober 1979 über die Aufteilung des globalen EG-Ölimportzieles für 1985 in einzelstaatliche Zielwerte,

— bei seiner Tagung am 4. Dezember 1979 über eine entsprechende nationale Aufteilung des globalen EG-Ölimportzieles für 1980.

In diesem Zusammenhang ist die im Rahmen der EG und IEA beschlossene Einführung eines Registrierungssystems für alle Importe von Rohöl und Mineralölprodukten von Bedeutung. Dieses Verfahren soll dazu dienen, die Transparenz im internationalen Mineralölbereich zu verbessern. Für Rohöl ist das Registrierungssystem am 1. Januar 1980 in Kraft getreten, für Mineralölprodukte wird dies am 1. April 1980 der Fall sein.

Mit diesen Beschlüssen sind die entsprechenden Verpflichtungen von Straßburg und Tokio durch die Gemeinschaft bereits nach kurzer Zeit eingelöst worden.

42. Im EG-Rahmen konnten ferner folgende energiepolitische Beschlüsse gefaßt werden:

— Verlängerung und Verbesserung des bestehenden Beihilfesystems für den Export von Kokskohle in andere Gemeinschaftsländer: Diese Regelung, die seit 1967 besteht und zu 90 v. H. der Bundesrepublik Deutschland als dem bei weitem größten EG-Kokskohleexporteur zugute kommt, wurde bis 1981 verlängert. Der Fördersatz wurde von 2,11 ERE (5,275 DM) auf 3,13 ERE (7,825 DM) pro Tonne bzw. die Gemeinschaftsfinanzierung von 31 Mio ERE (77,5 Mio DM) auf 47 Mio ERE (117,5 Mio DM) pro Jahr erhöht.

— Änderung des Krisenmechanismus für den innergemeinschaftlichen Austausch von Mineralölprodukten: Hier konnten lange und schwierige Verhandlungen über die Möglichkeit des Rückrufs bereits ausgegebener Exportlizenzen auf dem Kompromißweg abgeschlossen werden, so daß dieses Kriseninstrument jetzt wieder voll funktionsfähig ist.

— Neue Leitlinien der Gemeinschaft zur mittelfristigen Energieeinsparung: Dabei geht es im wesentlichen um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis Ende 1980 umfassende nationale

Energieeinsparprogramme zu verabschieden. Ferner wird den Mitgliedstaaten ein umfassender Katalog konkreter Einsparmaßnahmen zur Anwendung im nationalen Bereich empfohlen.

— Beihilfen für gemeinschaftliche Vorhaben zur Entwicklung von technologischen Verfahren für die Exploration von Kohlenwasserstoffen: Hierbei handelt es sich um die 1. Hälfte des 5. Tranche mit einem finanziellen Gesamtvolumen von 22,5 Mio ERE (56,25 Mio DM). Insgesamt wurden für diese Förderung seit 1973 186 Mio ERE (465 Mio DM) ausgegeben.

43. Nicht abgeschlossen werden konnten die Beratungen über den Vorschlag der Kommission für neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1990. Hier ist insbesondere die Frage strittig, ob sich die Gemeinschaft auf neue zahlenmäßig fixierte Ziele für einen so weit gestreckten Zeithorizont festlegen soll. Nach den negativen Erfahrungen der Gemeinschaft mit dem Ölverbrauchsziel für 1979 (500 Mio t wurden im März 1979 als Ziel vom Europäischen Rat beschlossen, effektiv waren es jedoch 521 Mio t) wird unsere Skepsis gegenüber derartigen Festlegungen jetzt auch von anderen Mitgliedstaaten zunehmend geteilt. Hinzu kommt, daß einseitige Verpflichtungen der Gemeinschaft von den anderen großen Verbraucherländern außerhalb der EG als einseitige Vorleistungen angesehen werden würden und daher schon aus taktisch-strategischen Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen können.

44. Die gegenwärtige energiepolitische Diskussion in der Gemeinschaft orientiert sich jetzt mehr und mehr auf die Vorbereitung des nächsten Weltwirtschaftsgipfels Ende Juni in Venedig. Im Vorfeld dieses Gipfeltreffens wird sich voraussichtlich auch der Europäische Rat bei seiner Tagung Mitte Juni verstärkt mit den Problemen der Energiepolitik befassen und dabei die Haltung der EG in diesem Bereich für den Weltwirtschaftsgipfel abstimmen.

VIII. Nuklearpolitik

45. Am 18. Februar 1980 verabschiedete der Rat einen Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe sowie Entschließungen über die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Option der Schnellen Brutreaktoren in der Gemeinschaft.

Die Programme der Mitgliedstaaten für die Errichtung von Zwischen- und Endlagern für radioaktive Abfälle sowie für sonstige Entsorgungsmaßnahmen sollen auf Gemeinschaftsebene geprüft und aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sieht der Aktionsplan auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe die Fortführung der Forschungsanstrengungen und die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vor.

Die Entschließung zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sieht insbesondere eine Koordinierung zwischen allen beteiligten Seiten vor, für die ein besonderer beratender ad hoc-Ausschuß eingerichtet wurde.

Schließlich hat der Rat das Interesse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an der Option der Schnellen Brutreaktoren betont. Er hat die Mitgliedstaaten zur Fortführung der laufenden Vorarbeiten und Untersuchungen bei Beachtung der Gesichtspunkte der Reaktorsicherheit, des Strahlenschutzes und des Umweltschutzes aufgefordert.

46. Am 18. September 1979 einigte sich der Rat auf ein Mandat für die Kommission für Verhandlungen mit Australien über ein Abkommen betreffend die Einfuhr australischen Urans in die Gemeinschaft. Die Anfang November 1979 auf der Grundlage dieses Mandats aufgenommenen Verhandlungen dauern an.

IX. Verkehrspolitik

47. Die Bundesregierung hat sich intensiv an den Arbeiten des am 20. Februar 1978 vom Rat eingesetzten Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur bei der Kommission beteiligt. Sie stützt sich hierbei u. a. auf die Ergebnisse der Bund/Länderkommission „Verkehrsinfrastruktur". Zu einem wesentlichen Teil bestand die Tätigkeit des neuen Brüsseler Ausschusses bisher darin, die Kommission bei ihren Vorbereitungen für den Bericht über die europäischen Engpässe im Verkehrsbereich beratend zu unterstützen. Hierbei ist deutlich geworden, daß noch einheitliche Auswahlkriterien zur Bewertung von „Engpässen" fehlen, die für späteres gemeinsames Handeln unerläßlich sind.

Mit dem Bau neuer Verkehrswege und der Verbesserung vorhandener Strukturen erwartet die Bundesregierung, daß Lösungen für gemeinsame Planung und spätere Finanzierung nicht sektoral angelegt sein dürfen, sondern verkehrsübergreifend gefunden werden müssen. Das bedeutet einerseits eine ausgewogene Beteiligung der Verkehrsträger an den Transporten (modal split) und zum anderen die optimale Nutzung vorhandener freier Kapazitäten (z. B. der Eisenbahnen). Eng damit verbunden sind flankierende Maßnahmen zur Entlastung des stark frequentierten europäischen Straßennetzes wie die Förderung des kombinierten Verkehrs (Schiene/Straße) oder auch der Abbau noch bestehender Hindernisse beim innergemeinschaftlichen Grenzübergang.

48. Am 30. Oktober 1979 hat die Bundesregierung Initiativen für

— eine Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Gegenständen der Schiffssicherheitsausrüstung

sowie für

— eine Empfehlung über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977

vorgeschlagen und ihre Vorstellungen dazu dargelegt.

Der Rat hat am 6. Dezember 1979 nachstehende Beschlüsse zur Fortentwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik gefaßt:

Straßengüterverkehr

49. Eine Entscheidung zur Anpassung der Kapazität für den gewerblichen Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Damit werden gemeinschaftliche Kriterien für das Verfahren zur Festsetzung der bilateralen Kontingente eingeführt.

Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Durch die Neuregelung steigt das Gemeinschaftskontingent von 3122 Genehmigungen im Jahre 1979 auf 3751 Genehmigungen. Von den zusätzlichen 629 Genehmigungen entfallen 122 auf die Bundesrepublik Deutschland.

Ferner wird den Mitgliedstaaten künftig gestattet, bis zu 10 v. H. ihrer Gemeinschaftsgenehmigungen, die für ein Kalenderjahr gelten, in Genehmigungen mit kurzer Geltungsdauer aufzuteilen (eine Jahresgenehmigung = zwölf Teilgenehmigungen für je 30 Tage).

Eine Richtlinie zur Änderung der Ersten Richtlinie über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Damit wird der grenzüberschreitende Werkverkehr unter bestimmten Voraussetzungen von der Genehmigungspflicht und von der Kontingentierung freigestellt. Für die Mehrheit der Mitgliedstaaten – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – ergeben sich hieraus praktisch keine Veränderungen, da diese Freistellungen bereits dem geltenden Recht dieser Staaten entsprechen.

Luftverkehr

50. Eine Entscheidung zur Einführung eines Konsultationsverfahrens für ein Vorgehen auf internationaler Ebene im Bereich des Luftverkehrs.

Hiermit wird – entsprechend der bereits bestehenden Regelung für den Seeverkehr – eine Konsultation des Vorgehens der Mitgliedstaaten in multilateralen Organisationen sowie eine nachträgliche Unterrichtung über wichtige Entwicklungen im Zuge bilateraler Verhandlungen festgelegt.

Eine Richtlinie zur Verringerung der Schallemissionen von Luftfahrzeugen.

Die Regelung sieht vor, daß in den Mitgliedstaaten nur noch solche Luftfahrzeuge registriert werden, die den Lärmgrenzwerten des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) entsprechen. Ferner wird als Enddatum für die Ausmusterung von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, welche diese Lärmgrenzwerte nicht erfüllen, der 31. Dezember 1986 vorgeschrieben (mit Möglichkeit der Nachfristgewährung bis zum 31. Dezember 1988 unter der Voraussetzung, daß Ersatzgerät neuester Lärmtechnologie beschafft wird). Diese EG-Richtlinie erfaßt alle in den Mitgliedstaaten registrierten Luftfahrzeuge; sie ist deshalb ein wichtiger Beitrag für eine umweltfreundliche Verkehrspolitik.

Seeverkehr

51. Eine Änderung der Richtlinie Nr. 79/116/EWG über Mindestanforderungen beim Ein- oder Auslaufen von bestimmten Tankschiffen in/aus Seehäfen der Gemeinschaft.

Damit wird – deutschen Vorschlägen folgend – die Sicherheit des Gastankerverkehrs, insbesondere auch in Wilhelmshaven, weiter erhöht.

X. Forschung und Technologie

52. Der Rat hat am 9. Oktober 1979 ein Vierjahresforschungsprogramm (1979 bis 1982) auf dem Gebiet der Referenzmaterialien und -methoden sowie der angewandten Metrologie beschlossen. Mit den vom Rat bewilligten Mitteln von insgesamt 10,3 Mio ERE (ca. 25,75 Mio DM) sollen die einzelstaatlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Referenzmaterialien, der Analyse- und Meßmethoden sowie der angewandten Metrologie verstärkt, ergänzt und harmonisiert werden.

53. Gleichfalls am 9. Oktober 1979 beschloß der Rat eine Aufstockung des bis Ende 1980 laufenden Umweltforschungsprogramms von 16 auf 20,8 Mio ERE (Aufstockungsbetrag 4,8 Mio ERE = 12 Mio DM). Die Forschungsarbeiten erstrecken sich insbesondere auf die Festlegung von Kriterien, d. h. Beziehungen zwischen Exposition und Wirkungen, für Schmutzstoffe und potentiell toxische Chemikalien, auf die Verringerung und Verhütung von Verunreinigungen und Umweltbelastungen sowie auf den Schutz und die Verbesserung der natürlichen Umwelt. Ferner werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über das Informationsmanagement auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Chemikalien, die eine Umweltgefährdung darstellen, gefördert.

54. Am 22. Oktober 1979 legt der Rat eine konzertierte Forschungsaktion über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln fest, an der sich alle Mitgliedstaaten beteiligen und die im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung auch für Nichtmitgliedstaaten offen ist (COST).

55. Am 12. November 1979 beschloß der Rat ein Vierjahresforschungsprogramm auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe). Dieses vom Rat mit 9 Mio ERE (ca. 22,5 Mio DM) dotierte Programm ist eine Kombination aus indirekter und konzertierter Aktion. Mit Gemeinschaftsmitteln sollen Arbeiten auf den Gebieten „Sortieren von Haushaltsabfällen", „thermische Abfallbehandlung" und „Vergärung und

Hydrolyse" gefördert werden. Die Rückgewinnung von Gummiabfällen (Reifenrunderneuerung, Rückführung von Gummipulver usw.) soll mit national finanzierten Vorhaben im Wege der konzertierten Aktion aufgegriffen werden.

56. Am 18. Dezember 1979 legte der Rat ein Fünfjahresprogramm „Klimatologieforschung" fest. Forschungsbereiche sind: Rekonstruktion früherer Klimabedingungen, Erstellung von Klimamodellen und Klimavorhersage, Klimaschwankungen und europäische Ressourcen, Beeinflussung des Klimas durch den Menschen. Zur Programmdurchführung bewilligte der Rat 8 Mio ERE (rd. 20 Mio DM).

57. Der Rat hat am 12. März 1980 drei Mehrjahresprogramme auf dem Nuklearsektor verabschiedet:

— Das „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1979 bis 1983)" setzt mit einem Finanzvolumen von 190,5 Mio ERE (ca. 476 Mio DM) für das allgemeine Assoziationsprogramm und 144 Mio ERE (ca. 359 Mio DM) für das gemeinschaftliche Großexperiment Joint European Torus (JET) die bisherigen Anstrengungen der Gemeinschaft auf diesem für die mittel- bis langfristige Energieversorgung wichtigen Gebiet fort.

— Das Programm „Biologie-Gesundheitsschutz" (Strahlenschutz) (1980 bis 1984) soll mit einem Umfang von 59 Mio ERE (ca. 147,5 Mio DM) die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf diesem Gebiet mit dem Ziel erweitern, die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung auf den neuesten Stand zu bringen. Ferner sollen die Kenntnisse über die biologischen und ökologischen Auswirkungen der Tätigkeiten im Nuklearbereich und der Anwendung der Kernenergie vertieft werden.

— Das Programm „Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle" (1980 bis 1984) hat einen Umfang von 43 Mio ERE (rd. 107 Mio DM) und wird das vom Rat 1975 beschlossene gleichnamige Programm fortsetzen, das am 31. Dezember 1979 endete. Es sollen Lösungen für die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle erarbeitet werden, die die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die damit verbundenen potentiellen Gefahren gewährleisten. Fast die Hälfte der Mittel sind für Untersuchungen der Lagerung und Endlagerung in geologischen Formationen vorgesehen.

58. Am 12. März 1980 beschloß der Rat ferner das Mehrjahresprogramm 1980 bis 1983 für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der EG mit einem Finanzvolumen von 510 Mio ERE (rd. 1275 Mio DM). Die bewährte Ausrichtung des bisherigen Programms auf die Bereiche Energie- und Umweltschutz hat der Rat im wesentlichen bestätigt, indem er 64 v. H. der Mittel dem Bereich Energie, 10 v. H. dem Bereich Umweltschutz und die restlichen 26 v. H. der Erfüllung der öffentlichen Dienstleistungsfunktionen der GFS zugewiesen hat. Besondere Erwähnung verdient das Anwachsen des bereits bisher bedeutendsten Forschungsbereichs des Programms „nukleare Sicherheit und Brennstoffkreislauf" von bisher 40 v. H. auf 48 v. H.

EGKS

59. Im Berichtszeitraum wurden dem Rat von der Kommission zusätzliche Forschungsvorhaben im Bereich der Humanisierung der Arbeitswelt zur Zustimmung vorgelegt. Für 17 Vorhaben stellt die Kommission rd. 7,0 Mio DM bereit. Davon sind rd. 1,0 Mio DM für fünf deutsche Vorhaben vorgesehen. Daneben beantragte die Kommission die Zustimmung des Rates für drei neue Kohleforschungsprogramme mit einem Beihilfeumfang von rd. 42,2 Mio DM. Deutsche Forschungsinstitute sind dabei mit rd. 9,5 Mio DM angemessen berücksichtigt.

XI. Sozialpolitik

60. Die seit 1973 unbefriedigende Beschäftigungslage steht nach wie vor im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion in der Gemeinschaft. Am 22. November 1979 befaßte sich der Rat mit Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung, die flankierend einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage leisten könnten. Die Bundesregierung hat dabei dafür Sorge getragen, daß die Tarifautonomie der Sozialpartner und die Flexibilität der Unternehmen gewahrt bleiben. Die Kommission wurde ersucht, Konsultationen mit den Sozialpartnern fortzusetzen, Möglichkeiten einer Entwicklung gemeinschaftlicher Gesichtspunkte im Bereich der Begrenzung der systematischen Überstunden und der Verkürzung der effektiven Jahresarbeitszeit in der Gemeinschaft aufzuzeigen sowie spezifische Mitteilungen über die flexible Altersgrenze, die Teilzeitbeschäftigung und die Zeitarbeit vorzulegen. Bei der Beurteilung von Arbeitszeitregelungen ist nach Auffassung der Bundesregierung neben dem beschäftigungspolitischen Aspekt zu berücksichtigen, daß ihnen im Rahmen der Humanisierung des Arbeitslebens als einem sozialpolitischen Anliegen eigenes Gewicht zukommt.

61. Thema der am 9. Oktober 1979 abgehaltenen 16. Tagung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, eines aus Sozialpartnern, Rat und Kommission bestehenden Dialoggremiums, war das Problem der qualitativen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Erörtert wurden für das Ungleichgewicht verantwortliche Faktoren in den Bereichen der beruflichen Qualifikation und geographischen Mobilität der Arbeitskräfte sowie der Arbeitsbedingungen. Mit den dabei aufgezeigten Wegen zu ihrer Beseitigung werden sich die hierfür zuständigen Gremien in der Gemeinschaft zu befassen haben.

Auf seiner 17. Tagung am 26. Februar 1980 befaßte sich der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen mit den Auswirkungen neuer Mikroelektroniktechnologien auf die Beschäftigung. Einigkeit bestand unter den Teilnehmern darüber, daß die Einführung

dieser neuen Technologie Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt sei. Sowohl die Sozialpartner als auch die für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik Verantwortlichen sind gefordert, zur Bewältigung der Probleme beizutragen, die mit der neuen Technologie verbunden sind. Ansatzpunkte hierfür ergeben sich insbesondere aus der Änderung der Beschäftigungsstruktur, der Qualifikationsanforderungen und der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

62. 1979 standen dem Europäischen Sozialfonds rd. 2 Mrd. DM zur Verfügung. Davon erhielt Deutschland mit rd. 130 Mio DM 6,5 v. H.

Die Mittelbindungen des Sozialfonds entsprechen inzwischen – unabhängig vom Antragsvolumen – weitgehend den Quoten des Regionalfonds.

63. Die Kommission hat dem Rat im November 1979 einen Vorschlag für eine Entscheidung über ein Interimsprogramm mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut zugeleitet. Damit soll die Kontinuität der Maßnahmen nach Ablauf des gegenwärtigen Programms bis zur Verabschiedung von Schlußfolgerungen gewährleistet werden, zu denen der Rat nach Prüfung des Abschlußberichts der Kommission gelangen wird.

Dieser Beschlußvorschlag will die Überprüfung der Ergebnisse einiger richtungsweisender Forschungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit in den übrigen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der Zwischenbericht, den die Kommission dem Rat im Oktober 1979 vorgelegt hat, enthält die derzeit verfügbaren Ergebnisse der 25 Modellvorhaben und -studien, die mit Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführt wurden. Wenn das Programm Ende 1980 abgeschlossen ist, wird die Kommission einen Schlußbericht erstatten.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

64. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge auf Umstellungsdarlehen (Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag) in Höhe von insgesamt 117,0 Mio DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen, die teilweise zinsverbilligt werden, sollen rd. 4000 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Für 5986 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 134 Stahlarbeitnehmer) wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 14,7 Mio DM (0,4 Mio DM für Stahlarbeitnehmer) beantragt.

Im gleichen Zeitraum stellt die Kommission für 8240 betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 6359 Stahlarbeitnehmer) 14,9 Mio DM (davon 9,3 Mio DM für Stahlarbeitnehmer) an Beihilfen bereit (Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag).

Arbeiterwohnungsbau

65. Die Kommission hat die Durchführung eines 9. Programms mit einer Laufzeit von fünf Jahren zur Finanzierung des Wohnungsbaus für Arbeitnehmer von Unternehmen der Montanunion beschlossen. Es soll in zwei Abschnitten durchgeführt werden:

1. Abschnitt 1979/1981;
2. Abschnitt 1982/1983.

Die Kommission rechnet damit, daß sie im 1. Abschnitt 120 Mio ERE (300 Mio DM) bereitstellen kann, wovon 30 Mio ERE (75 Mio DM) aus Mitteln der Kommission (Spezialreserve bzw. Ex-Pensionsfonds der EGKS) stammen und 90 Mio ERE (225 Mio DM) über die Kapitalmärkte verfügbar gemacht werden sollen. Die Zustimmung des Rats ist zu erwarten, wenn die Einzelheiten des Programms vorliegen. Nach den Vorstellungen der Kommission soll ein bedeutender Anteil der Mittel Großbritannien und Italien zukommen.

XII. Verbraucherpolitik

66. Am 11. Dezember 1979 hat die Kommission den Vorschlag für eine Entscheidung zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern dem Rat vorgelegt. Das Ziel, in Fällen beträchtlicher Gefahren für Gesundheit und Sicherheit von Personen einen raschen Informationsaustausch mit den anderen, von den Gefahren ebenfalls betroffenen EG-Mitgliedstaaten und der Kommission sicherzustellen, wird von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet. Der Entscheidungsentwurf selbst stößt jedoch – wegen einer Reihe von Unklarheiten und Überschneidungen mit bereits bestehenden Informationspflichten – in seiner jetzigen Form auf Bedenken. Der Anwendungsbereich und die Ausgestaltung der Entscheidung werden deshalb auf Ratsebene im einzelnen zu erörtern sein.

XIII. Umweltpolitik

67. In der Ratstagung am 17. Dezember 1979 wurden Entscheidungen getroffen, die wesentliche Fortschritte der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Luftreinhaltung darstellen. Verabschiedet wurde die seit Jahren umstrittene Richtlinie über Qualitätsnormen für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen in der Luft. Damit hat die Gemeinschaft auch einen ersten wichtigen Schritt zur Durchführung der ECE-Konvention vom September 1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung getan. Verabschiedet wurde ferner die Entscheidung über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt, die wesentlich auf deutsche Anregungen zurückgeht.

— Die nach schwierigen Verhandlungen zustande gekommene SO_2-Richtlinie legt allgemeine Grenzwerte für SO_2 und Schwebeteilchen in der Luft fest. Sie sieht darüber hinaus vor, daß die Mitgliedstaaten für besonders schutzbedürftige Gebiete, die sie selbst deklarieren, strengere Werte festlegen, die sich an besonderen Leitwerten der Richtlinie orientieren. Darüber hinaus fordert eine Bemühensklausel dazu auf, im Rahmen weiterer Vorsorge auch allgemein diese Leitwerte anzustreben.

Eine Harmonisierung der Meß- und Bewertungsverfahren für Luftverschmutzungen konnte noch nicht erreicht werden. Es ist deshalb zugelassen, parallele Systeme anzuwenden, deren Gleichwertigkeit unterstellt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Kommission weitere Harmonisierungsvorschläge vorlegen.

— Die Entscheidung des Rates über Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) geht auf die Ergebnisse der Konferenz von München vom Dezember 1978 zurück. Sie bestimmt ein Verbot von Kapazitätserweiterungen für die Produktion der wichtigsten FCKW und verpflichtet ferner zur Verringerung der Verwendung dieser die Ozonschicht in der oberen Atmosphäre zerstörenden Treibgase in Sprühdosen um mindestens 30 v. H. bis zum Jahresende 1981. Die Kommission soll bereits im ersten Halbjahr 1980 diese Maßnahmen im Lichte der verfügbaren wissenschaftlichen Daten überprüfen. Es ist vorgesehen, daß sodann der Rat sobald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 1981, über weitere sich als notwendig erweisende Maßnahmen beschließt.

XIV. Bildungspolitik

68. Trotz erheblicher Bemühungen ist es auch im vergangenen Halbjahr wegen der Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten und rechtlicher Bedenken insbesondere eines Mitgliedstaates nicht gelungen, eine Verständigung auf einen Termin für eine Ratstagung der Bildungsminister zu erzielen. Die Bundesregierung ist daran interessiert, daß die vom Ausschuß für Bildungsfragen für den Rat vorbereiteten Arbeitsergebnisse zur Verbesserung des Unterrichts über die Europäische Gemeinschaft und Europa, zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und zur Erleichterung der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedsstaaten zu den Hochschulen möglichst bald verabschiedet werden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß in einigen Bereichen durch konkrete Aktionen Fortschritte erzielt werden konnten.

69. Ein vom Rat am 13. Dezember 1976 beschlossenes Modellversuchsprogramm ist verlängert worden. Durch dieses Programm, das in der Bundesrepublik Deutschland in das von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung betreute umfangreiche Programm von Modellversuchen eingebunden ist, soll für die Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft der Übergang vom Bildungssystem in das Berufsleben verbessert werden.

70. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen vergibt die Europäische Gemeinschaft Zuschüsse, die u. a. zum Ziel haben, daß Hochschulen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsame Studienprogramme entwickeln, die es Studenten ermöglichen, einen Teil ihres Studiums an der jeweils anderen Partnerhochschule zu absolvieren.

In zweiter überarbeiteter Auflage ist das Studentenhandbuch „Das Hochschulwesen in der Europäischen Gemeinschaft" erschienen.

Die Bundesregierung begrüßt die Neuauflage des Handbuches ebenso wie die Entwicklung gemeinsamer Studiengänge zwischen Hochschulen als konkreten Beitrag, durch präzise Information und Hilfen die Studenten dazu zu ermutigen, ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren.

XV. Jugendpolitik

Europäisches Jugendforum

71. Das Jugendforum blickt auf eine einjährige Tätigkeit zurück. Seine Ständigen Ausschüsse haben ihre Arbeit voll aufgenommen. Sie beraten u. a. über

— die Demokratisierung der Institutionen,

— Fragen des wirtschaftlichen Wachstums,

— eine neue internationale Wirtschaftsordnung,

— die Jugendarbeitslosigkeit,

— die Rechte und Lebensbedingungen der jungen Arbeitnehmer sowie

— Probleme der schulischen und außerschulischen Bildung.

Mitglieder des Europäischen Jugendforums sind als Vollmitglieder:

Die nationalen Jugendausschüsse der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie z. Z. 22 internationale regierungsunabhängige Jugendorganisationen (ONGIJ), die nach den Statuten insbesondere die Verpflichtung erfüllen müssen, in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aktiv nationale Verbände zu unterhalten.

Beratende Mitglieder sind das Europäische Koordinierungsbüro der ONGIJ (BECOIJ) und der Europäische Rat der Nationalen Jugendausschüsse (CENIC).

Mitglieder mit Beobachterstatus sind die Nationalen Jugendausschüsse der europäischen Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und die internationalen Jugendorganisationen (ONGIJ), die die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft im Jugendforum nicht erfüllen.

Ständige Gäste sind die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, das Europäische Jugendzentrum und das Europäische Jugendwerk.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Arbeit des Europäischen Jugendforums erfolgreich angelaufen ist. Die Bundesregierung unterstützt die Einrichtung des Europäischen Jugendforums und sieht in ihr einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Jugendstrukturen in Europa.

XVI. Der gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

72. Die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie zur

Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme sind am 21. Januar 1980 vom Rat verabschiedet worden. Damit ist einer weiteren Berufsgruppe im Bereich des Gesundheitswesens die Niederlassungsfreiheit gewährleistet worden.

73. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hinsichtlich der Kreditversicherung vorgelegt. Die Kommission schlägt darin vor, den – nur in Deutschland bestehenden – Grundsatz aufzuheben, wonach die Kredit- und Kautionsversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungszweigen, sondern nur von Spezialversicherern betrieben werden darf (Spartentrennung). Stattdessen sollen die finanziellen Anforderungen an Versicherer, die zugleich die Kreditversicherung und andere Versicherungssparten betreiben, in gewissem Umfang angehoben werden; für die Kautionsversicherung sind keine zusätzlichen Anforderungen vorgesehen.

Die Bundesregierung steht dem Kommissionsvorschlag in seiner gegenwärtigen Form ablehnend gegenüber. Der Spartentrennungsgrundsatz wird von den deutschen Versicherungsaufsichtsbehörden seit 1929 angewendet, um der außergewöhnlichen Gefährlichkeit der Kredit- und Kautionsversicherung, insbesondere durch deren Konjunkturabhängigkeit, Rechnung zu tragen und die Versicherungsnehmer anderer Versicherungszweige vor diesen Gefahren zu schützen. Durch die von der Kommission stattdessen vorgeschlagenen Maßnahmen würde dieses Ziel nicht erreicht und ein bedeutsames Stück Verbraucherschutz abgebaut werden. Ein Grund für die Verwirklichung des Kommissionsvorschlages besteht um so weniger, als auch in den anderen Mitgliedstaaten die Kredit- und Kautionsversicherung – von geringfügigen Ausnahmen abgesehen – von Spezialversicherern betrieben wird, wenn auch nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Spartentrennung.

Post- und Fernmeldewesen

74. Nachdem in den Jahren 1976 bis 1978 eine erste Initiative des Rats, die von der Lieferkoordinierungsrichtlinie ausgenommenen Einkäufe für das Fernmeldewesen auf Gemeinschaftsebene zu einem wirkungsvollen Wettbewerb zu führen, trotz nachhaltiger Unterstützung durch die Bundesregierung wegen des Widerstandes von anderen Mitgliedstaaten aus industrie-, struktur- und beschäftigungspolitischen Gründen ergebnislos geblieben war, hat die Kommission eine neue Aktivität zur Öffnung der Fernmeldemärkte eingeleitet. Vorgeschlagen wird u. a., daß die Europäische Gemeinschaft „ihre Rechtssetzungsbefugnisse dazu verwendet, einen homogenen europäischen öffentlichen Markt für Telematik-Ausrüstungen und -dienste durch Rechtsbeschlüsse zu schaffen". Zunächst soll vom Jahre 1981 an die Möglichkeit geschaffen werden, den Endgerätemarkt zu liberalisieren. Während einer anschließenden dreijährigen Übergangsperiode sollen die nationalen Verwaltungen ihre Lieferantenkreise auf die gesamte Gemeinschaft ausdehnen.

Zur Ausgestaltung dieser Grundsätze werden Überlegungen angestellt, in der ersten Phase eine Verpflichtung der Fernmeldeverwaltungen vorzusehen, für einen bestimmten, noch nicht festgelegten Anteil des Gesamtbedarfs (unter Einschluß des nicht fernmeldespezifischen Bedarfs) auch Angebote aus anderen Gemeinschaftsländern einzuholen, ohne daß eine Verfahrensrichtlinie den Ablauf formalisiert.

Die Bundesregierung sieht in dieser Initiative eine Möglichkeit, die Öffnung der Fernmeldemärkte voranzutreiben. Um die berechtigten Interessen der deutschen Hersteller von solchen Produkten zu wahren, an denen bei den Fernmeldeverwaltungen der Gemeinschaftsländer Bedarf besteht, muß die Gemeinschaft sicherstellen, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit bei den Einkaufsaktivitäten von allen Fernmeldeprodukte nachfragenden Stellen angewendet wird und die Anteilsgrößen der in das Verfahren einzubeziehenden Volumia dem Erprobungscharakter der Maßnahme gemäß zunächst niedrig bemessen werden.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

75. Durch die Verordnung der Bundesregierung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1980 vom 7. November 1979 und durch die Entscheidung Dänemarks, ebenfalls im Jahre 1980 die Sommerzeit einzuführen, ist ein Stück mehr an Gemeinsamkeit innerhalb der EG erreicht worden, da es 1980 nunmehr in allen EG-Ländern Sommerzeit geben wird. Auch die Sommerzeitperioden sind weitgehend harmonisiert. So wird die Sommerzeit in der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg und in den Niederlanden übereinstimmend am 6. April 1980 beginnen und am 28. September 1980 enden. Lediglich in Großbritannien und Irland, die beide ohnehin einer anderen Zeitzone, nämlich dem Bereich der WEZ, angehören, ist die Sommerzeitperiode abweichend auf den Zeitraum vom 16. März bis zum 26. Oktober 1980 festgesetzt worden.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der EG-Kommission, ab 1981 zu einer für die gesamte EG einheitlichen Sommerzeitperiode zu gelangen. Allerdings sind die Möglichkeiten für einen Kompromiß mit Großbritannien und Irland auf Grund der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Wegen der im Oktober bereits sehr spät einsetzenden Tageshelligkeit in Mitteleuropa kann hier die Sommerzeitperiode äußerstenfalls um wenige Tage in den Oktober hinein verlängert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, wann in unseren nicht der EG angehörenden Nachbarländern, der Schweiz, Österreich sowie der CSSR, und in der DDR die Sommerzeitperioden enden.

Der gemeinsame Kohlemarkt

76. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft war im Jahre 1979 im wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

— sinkende Haldenbestände an Steinkohle (— 5,7 Mio t) und Steinkohlen-Koks (— 8,7 Mio t)

— Stabilisierung der Steinkohlenförderung und leichte Erhöhung (+ 3 Mio t) der Steinkohlenkoksergänzung

— gesteigerte Produktivität bei gleichzeitigem Rückgang der Belegschaft unter Tage

— stark gestiegene Steinkohleneinfuhren aus Drittländern (+ 11 Mio t) und Erhöhung des innergemeinschaftlichen Austauschs

— erhebliche Steigerung der Gesamtnachfrage nach Steinkohle und Steinkohlenkoks.

Diese Entwicklung erklärt sich aus einer Verbesserung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums und einer Steigerung des Primärenergieverbrauchs, zu dem insbesondere eine höhere Stromerzeugung aus Steinkohle sowie eine gute Beschäftigungslage der Stahlindustrie beigetragen haben. Im übrigen hat sich im Zuge des Ölpreisanstiegs die Wettbewerbsposition der Steinkohle wesentlich verbessert.

Gemeinsamer Stahlmarkt

77. Die positive Entwicklung auf dem EG-Stahlmarkt hat – insgesamt gesehen – über das ganze Jahr 1979 angehalten.

Die Rohstahlerzeugung in 1979 betrug in der EG 140 Mio t, was einer Steigerung von 5,6 v. H. gegenüber 1978 entspricht. Sie blieb damit noch um 10 v. H. hinter der Produktion von 1974 zurück. Mit Ausnahme von Italien (— 1,1 v. H. bedingt durch Streik im 2. Quartal 1979) und Dänemark (— 7,6 v. H.) weist die Produktion in allen Mitgliedstaaten (wenn auch unterschiedlich große) Steigerungen auf:

Bundesrepublik Deutschland	+ 11,6 v. H.
Belgien	+ 6,7 v. H.
Großbritannien	+ 6,2 v. H.
Irland	+ 5,9 v. H.
Niederlande	+ 3,8 v. H.
Luxemburg	+ 3,3 v. H.
Frankreich	+ 2,3 v. H.

Der Ausnutzungsgrad – gemessen an der höchstmöglichen Rohstahlerzeugung – betrug 1979 rd. 69 v. H.

Die Auftragseingänge für Walzstahl (Januar/November 1979 gegenüber Januar/November 1978) nahmen bei den Werken der EG insgesamt um 1,4 v. H. zu. Die Nachfrage aus dem Raum der Gemeinschaft stieg um 6 v. H., während die Nachfrage aus dritten Ländern um 12,3 v. H. zurückging.

78. Auf dem Hintergrund der sich festigenden Situation auf dem Stahlmarkt, die angesichts der Unsicherheiten der Konjunkturentwicklung in 1980 jedoch gewissen Risiken insbesondere beim Export ausgesetzt ist, sind die seit 1978 bestehenden Krisenmaßnahmen durch Ratsbeschluß vom 18. Dezember 1979 – allerdings in abgeschwächter Form – um ein weiteres Jahr verlängert worden. Vor allem auf Drängen der Bundesregierung wurden die Mindestpreise für Stab- und Betonstahl, mit dem Ziel sie aufzuheben, für das 1. Halbjahr 1980 ausgesetzt und die Zahl der Lieferabkommen mit Drittländern verringert. Der Rat einigte sich nach schwierigen Verhandlungen auch auf gemeinschaftliche Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, die am 1. Februar 1980 in Kraft getreten sind.

Der Umstrukturierungsprozeß der Stahlindustrie in der Gemeinschaft wird weiter vorangetrieben. Dies führt in einigen Mitgliedstaaten zu Werksschließungen und größeren Umstellungsmaßnahmen.

79. Die Lage auf dem Schrottmarkt hat sich nach zwischenzeitlicher leichter Preisabschwächung zum Ende des Jahres wieder stabilisiert.

Die Kommission hat aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. Dezember 1979 einen Vorschlag für eine neue Schrottexportregelung vorgelegt, der demnächst dem Rat zugeleitet werden soll. Der Vorschlag geht im Prinzip von einer von der Bundesregierung als unabdingbar angesehenen liberalen und autonomen Schrottexportpolitik der Mitgliedstaaten aus und sieht für den Fall von Marktstörungen bestimmte Maßnahmen vor.

XVII. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

80. Der Rat hat im Berichtszeitraum seine Harmonisierungsarbeiten zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse fortgesetzt. Verabschiedet werden konnten Richtlinien aus den Bereichen des Meßwesens und der Fertigpackungen.

81. Die Beschlußfassung über eine Reihe weiterer verabschiedungsreifer Richtlinien scheiterte bisher am Widerstand einiger Mitgliedstaaten, Drittlandserzeugnisse wie bisher in die Harmonisierungsrichtlinien einzubeziehen.

Eine Lösung dieses Problems kann nunmehr angestrebt werden, nachdem das Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT angenommen und das dort u. a. vereinbarte „Übereinkommen über technische Handelshemmnisse" seit Januar 1980 in Kraft ist. Ein Ziel dieses Übereinkommens ist es, im gegenseitigen Handelsverkehr zwischen den Vertragspartnern eine diskriminierende Anwendung technischer Normen und Kennzeichnungssysteme (z. B. Zulassungsverfahren) zu verhindern. Voraussetzung ist nach Auffassung der Gemeinschaft, daß das Übereinkommen von allen Vertragsparteien angewendet wird, d. h., die gegenseitigen Vorteile aus dem Übereinkommen tatsächlich gewährt werden.

Zur Durchführung dieses Übereinkommens hat der Rat am 15. Januar 1980 eine Entscheidung getroffen, nach der für den Fall, daß diese Gegenseitigkeit der Vorteile nicht gegeben ist, geeignete Maßnahmen

getroffen werden können (handelspolitische Schutzklausel). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit das Problem der Drittlandserzeugnisse an sich gelöst ist, d. h. daß Drittlandswaren unter den Voraussetzungen der Harmonisierungsrichtlinien zuzulassen sind, es sei denn, daß Maßnahmen nach vorerwähnter Entscheidung zu treffen sind.

Demgegenüber hat die Kommission kürzlich einen gesonderten Richtlinienvorschlag vorgelegt, der Einzelheiten darüber enthält, wie die Voraussetzungen für die Anwendung der Harmonisierungsrichtlinien auf Drittlandserzeugnisse geprüft werden sollen. Falls es im Kompromißweg dennoch zu einem Beschluß über diesen Vorschlag kommt, wird sich die Bundesregierung zuvor jedenfalls noch für zahlreiche Klarstellungen und Verbesserungen einsetzen.

82. Der Kommissionsvorschlag einer Rahmenrichtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel ist im Rahmen des Rates beraten worden. Als wesentliche Neuerung gegenüber den bisher verabschiedeten Rechtsangleichungsrichtlinien enthält der Vorschlag eine Regelung, nach der weitere Einzelrichtlinien nach mehrheitlicher Zustimmung durch einen Ausschuß von der Kommission erlassen werden können. Die Bundesregierung mißt dieser Regelung im Hinblick auf die Beschleunigung der Rechtsangleichung große Bedeutung bei. Sie bemüht sich aber um eine Modifizierung der Regelung im Sinne einer stärkeren Mitwirkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten.

83. Nach Unterzeichnung des „GATT-Kodex-Regierungskäufe" durch die Gemeinschaft ist es erforderlich, bestimmte, die Bundesverwaltung betreffende Vorschriften dieser völkerrechtlichen Vereinbarung auch innergemeinschaftlich anzuwenden. Die Kommission hat dem Rat daher am 31. Oktober 1979 den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge vorgelegt. Dieser Vorschlag verfolgt das Ziel, innergemeinschaftlich das gleiche Maß an Vergünstigungen einzuführen, das die Gemeinschaft im Rahmen der GATT-Vereinbarung Drittstaaten gewährt.

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung dieser Richtlinie, sie wünscht aber, daß die erst vor kurzem eingeführte Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge unberührt bleibt. Die Bundesregierung setzt sich daher für den Erlaß einer gesonderten Richtlinie ein, nicht zuletzt um die Folgen einer Änderung der Richtlinie 77/62/EWG für Länder und Gemeinden zu vermeiden.

Zollrecht

84. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen des Rats drei Verordnungs-Vorschläge der Kommission über

— die Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann,

— die zollrechtliche Behandlung des Bordbedarfs für Schiffe, Luftfahrzeuge und internationale Züge,

— die vorübergehende Verwendung von Drittlandswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft

beraten. Mit der baldigen Verabschiedung dieser Rechtsakte wird gerechnet.

85. Der Rat hat am 6. Dezember 1979 die Richtlinie zur Erweiterung der gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Zöllen und Agrarabgaben verabschiedet. Ab 1. Januar 1981 wird die Unterstützung bei der Beitreibung auch auf die Mehrwertsteuer ausgedehnt, wodurch gewisse Erleichterungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ermöglicht werden.

Wettbewerbsrecht

86. Die Beratungen der Regierungssachverständigen über den im Juli 1979 von der Kommission dem Rat vorgelegten, geänderten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung sind im Berichtszeitraum aufgenommen worden. Die vorgeschlagene Richtlinie hat die Aufgabe, für den gesamten Bereich der Gemeinschaft Mindestkriterien aufzustellen, nach denen eine Werbung als irreführend oder unlauter zu beurteilen ist. Die damit angestrebte Rechtsangleichung in den Mitgliedstaaten dient unmittelbar der Verwirklichung des ersten Programms der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und der Unterrichtung der Verbraucher. Zugleich sollen Verfälschungen des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt verhindert werden.

Markenrecht

87. Wie in ihrem Memorandum vom Jahre 1976 angekündigt, arbeitet die Kommission gegenwärtig eine Verordnung über die Schaffung einer Gemeinschaftsmarke aus. Als Rechtsgrundlage befürwortet sie die Heranziehung von Artikel 235 EWG-Vertrag. Die Bundesregierung prüft zur Zeit noch die damit zusammenhängenden Fragen.

88. Die Kommission hat außerdem den Entwurf einer Richtlinie zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten vorgelegt. Die von der Bundesregierung unterstützte Harmonisierung des Markenrechts soll das Zusammenwirken des künftigen Gemeinschaftsmarkenrechts mit dem Markenrecht der Mitgliedstaaten erleichtern, indem wesentliche materiellrechtliche Bestimmungen den Standards des Gemeinschaftsmarkenrechts angeglichen werden.

Gesellschaftsrecht

89. Die Kommission hat dem Rat den „Geänderten Vorschlag einer Achten Richtlinie nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen beauftragten Personen" [KOM (79) 679] übermittelt. Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Harmonisierung der Mindestanforderungen, die nach

nationalem Recht an Personen zu stellen sind, die als Prüfer von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Jahresabschlüssen, insbesondere von Aktiengesellschaften und GmbH, zugelassen werden. Der Vorschlag enthält in erster Linie Vorschriften über die Zulassung von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen als Abschlußprüfer. Die Zulassung soll nach einer grundsätzlich akademischen Ausbildung, einem einheitlichen Berufsexamen und einer praktischen Berufsausbildung von wenigstens drei Jahren auf dem Gebiet der Prüfung von Jahresabschlüssen erteilt werden. Dabei werde bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auf die Qualifikation der Mitglieder oder Gesellschafter und der Mitglieder der Verwaltungsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat) abgestellt. Der Richtlinienvorschlag, der sich sehr stark an der deutschen Wirtschaftsprüferordnung orientiert, sieht außerdem eine einheitliche Berufsaufsicht vor. Die Bundesregierung steht dem Vorschlag positiv gegenüber.

Börsenrecht

90. Am 17. März 1980 hat der Rat die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, verabschiedet.

Die Richtlinie ist ein weiterer Schritt auf dem Bereich der Börsenorganisation in Richtung auf die Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes. Die Richtlinie legt den Mindestinhalt des Prospekts im einzelnen fest; für bestimmte Fälle werden teilweise oder gänzliche Befreiungen von der Prospektpflicht ermöglicht. Der Prospekt muß von einer zuständigen Stelle gebilligt und durch Abdruck in Zeitungen oder in Form einer Broschüre veröffentlicht werden. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie beträgt dreißig Monate.

Lebensmittelrecht

91. Die Komission hat am 13. November 1979 die Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden zur Überwachung der Zusammensetzung von Kaffeeextrakten und Zichorienextrakten erlassen.

Veterinärrecht

92. Mit der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen wurde im wesentlichen die Harmonisierung der Veterinärvorschriften auf dem Sektor Vieh und Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel abgeschlossen.

Zur Anpassung in das Gesamtsystem der Gemeinschaftsvorschriften über den Handel mit Vieh und Fleisch war es notwendig, die Richtlinien über

— tierseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch und
— gesundheitliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen

gleichfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Verlängerung der aus dem Beitrittsvertrag zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest war notwendig, weil die Verbesserung der Lage in den übrigen Mitgliedstaaten als noch nicht ausreichend angesehen wurde, um das Risiko einer Seuchenverschleppung auszuschließen. Der Rat stimmte jedoch nur einer Verlängerung um sechs Monate (anstatt zwölf Monate) zu in der Erwartung, daß während dieser Zeit Lösungen ausgearbeitet werden, die einen wesentlichen Fortschritt im Abbau der Ausnahmebestimmungen ergeben.

Durch die „Drittlandrichtlinie" 72/462/EWG wurde die Voraussetzung für die durchzuführenden tierärztlichen Kontrollen in Drittländern und damit für eine gemeinschaftliche Anwendung der Normen bei der Einfuhr lebender Rinder und Schweine und von frischem Fleisch geschaffen.

Durch die Richtlinie zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, werden die innerstaatlichen Maßnahmen angeglichen.

Die Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf Tuberkulose und Brucellose, soll vor allem Voraussetzungen dafür schaffen, daß die den Mitgliedstaaten Irland, Großbritannien und Dänemark bisher gewährten Ausnahmen von bestimmten EG-Veterinärbestimmungen abgebaut werden können.

Infolge der Änderung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 22. Januar 1980 ist die zeitliche Begrenzung für die Ausnahmeregelung nach § 37 Abs. 2 Geflügelfleischhygienegesetz (Abgabe von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten) gestrichen worden.

Futtermittelrecht

93. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt.

Die erste erlassene Richtlinie über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (Änderung der Anhänge), welche insbesondere die Anforderungen an die Kennzeichnung und Abgabe an den Tierhalter bestimmt, sind besser den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt worden.

Im Bereich „Zusatzstoffe in der Tierernährung" wurden zwei weitere Richtlinien zur Änderung der Anhänge der „Zusatzstoff-Richtlinie" erlassen, durch die neue Zusatzstoffe zugelassen und die Anwendungsbedingungen für bereits zugelassene Stoffe geändert wurden.

B. Außenbeziehungen

XVIII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

94. Nachdem die Allgemeinen Zollpräferenzen des Jahres 1980 für Textilien aus Entwicklungsländern schon zu einem früheren Zeitpunkt abschließend beraten werden konnten, konzentrierten sich die Beratungen im Berichtszeitraum auf die Allgemeinen Zollpräferenzen des Jahres 1980 für Agrarwaren und den übrigen gewerblichen Bereich. Das Gesamtpaket konnte vom Rat schließlich am 10. Dezember 1979 formell verabschiedet werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Zollpräferenzjahr 1980 das letzte Jahr der ersten Dekade für die Allgemeinen Zollpräferenzen der EG ist, sahen die Vorschläge der Kommission im wesentlichen eine Fortschreibung der bisherigen Zollpräferenzpolitik unter Vornahme der erforderlichen Anpassungen vor.

Nach Abschluß der Beratungen kennzeichnen dennoch folgende wichtige, zum Teil neue Elemente das Schema 1980:

— Einbeziehung der VR China als begünstigtes Land. China erhält allerdings keine Zollpräferenzen für die sehr sensiblen Produkte, bei denen es das knappe Präferenzangebot zu Lasten der anderen Entwicklungsländer ausnutzen würde oder wo die Mitgliedstaaten der EG infolge der besonderen Lieferstellung Chinas aufgrund der Zollpräferenzen Schwierigkeiten zu erwarten hätten. Insgesamt wird China bei etwa 70 Warenpositionen die Zollpräferenz vorenthalten, sie repräsentieren etwa 20 v. H. der vom EG-Zollpräferenzschema erfaßten derzeitigen Exporte der VR China in die EG.

— Ein neues, am Entwicklungsstand des jeweiligen Entwicklungslandes orientiertes Schema für Textilpräferenzen, in dem neben der VR China auch Rumänien erstmalig als Empfänger von Zollpräferenzen Berücksichtigung findet. Weitgehend auf Initiative der Bundesregierung wurde eine Staffelung des Präferenzangebots je nach Entwicklungsstand und Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer vorgesehen und die unbegrenzt zollfreie Liefermöglichkeit für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LDDC) garantiert.

— Aufstockung der zollfreien Jahresplafonds für Industriewaren von insgesamt 7,5 auf 9,5 Mrd. ERE (19,1 Mrd. DM auf 23,6 Mrd. DM), die durch die Wahl des Referenzjahres 1977 für den Grundbetrag (Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern) und den Zusatzbetrag (5 v. H. der Einfuhren aus den übrigen Ländern), deren Summe die Einzelplafonds bilden, zustande kam.

— Besondere Begünstigungen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LDDC). Vorschläge für Verbesserungen der LDDC wurden wie bisher im wesentlichen durch die Bundesregierung eingebracht.

Im Agrarbereich gab es geringfügige Verbesserungen. Außerdem wurden einige besondere Maßnahmen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer beschlossen. Bei diesen Ländern entfallen künftig die mengenmäßigen Beschränkungen für Kakaobutter und löslichen Kaffee.

Das Präferenzsystem umfaßt auf dem Agrarsektor jetzt 310 landwirtschaftliche Erzeugnisse (einschl. Zollkontingente für Kakaobutter, löslichen Kaffee, Ananas und Tabak).

95. Ebenfalls im Berichtszeitraum begannen die Erörterungen über die Revision des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für das 1981 beginnende Jahrzehnt, bei der die Erfahrungen aus den Jahren 1971 bis 1980 Verwertung finden sollen. Die besondere Behandlung der Entwicklungsländer, die auch als Schwellenländer oder neu industrialisierte Länder bezeichnet werden, weil sie – nicht zuletzt aufgrund der Zollpräferenzen – bei bestimmten Produkten oder in bestimmten Bereichen einen gewissen Grad an Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Die Bundesregierung bejaht eine Revision in dieser Richtung grundsätzlich, doch sieht sie gleichzeitig die Gefahren für bestimmte restriktive Tendenzen aus Anlaß dieser Revision. Sie wird sich daher dafür einsetzen, die Präferenzvorteile für die betroffenen Länder bei den in Frage kommenden Erzeugnissen auf dem erreichten Stand zu halten, um die sich ergebenden Zuwachsraten den Entwicklungsländern mit mittlerem und geringem Einkommen zugute kommen zu lassen und eine abgewogene Lösung zwischen den Schutzinteressen der Industrie und den entwicklungspolitischen Anliegen der Bundesrepublik Deutschland als Maßstab zu erreichen.

Antidumpingmaßnahmen

96. Die Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen haben bei der Abwehr schädigender Importe zu Dumpingpreisen weiterhin eine bedeutende Rolle gespielt. Unter anderem wurden im gewerblichen Bereich bei zwei chemischen Produkten endgültige Antidumpingzölle festgesetzt, bei Acrylfasern wurde die Geltungsdauer eines vorläufigen Zolles verlängert. Zehn Verfahren konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, nachdem sich die Exporteure – in den meisten Fällen – zu einer Anhebung ihrer Lieferpreise in die Gemeinschaft bereit erklärt hatten; drei Verfahren wurden neu eingeleitet.

Handelspolitik

97. Die multilateralen Handelsverhandlungen im GATT (Tokio-Runde), deren Bedeutung für die weitere Entwicklung des Welthandels im vorangegangenen Bericht gewürdigt wurde, sind am 26./29. November 1979 in Genf formell abgeschlossen wor-

den. Am 17. Dezember 1979 haben die Europäische Gemeinschaft und die wichtigsten anderen westlichen Industrieländer die Gesamtheit der Verhandlungsergebnisse unterzeichnet. Das Zollprotokoll wurde von allen westlichen Industrieländern, zehn Entwicklungsländern und Ungarn angenommen. Vier lateinamerikanische Entwicklungsländer sowie Ungarn und Bulgarien haben auch schon einige der neuen GATT-Kodices unterzeichnet.

Es ist damit zu rechnen, daß in den kommenden Wochen und Monaten weitere Länder, insbesondere Entwicklungsländer, den Ergebnissen der Tokio-Runde zustimmen werden. Die Bundesregierung hält eine breitere Beteiligung der Entwicklungsländer für wünschenswert, weil dies die Rolle des GATT als Motor eines unbehinderten Welthandels stärken würde. Gleichzeitig würde die internationale Kontrolle über die Durchführung der vereinbarten Handelserleichterungen effektiver.

Der weitaus größte Teil der Verhandlungsergebnisse ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Spätere Termine gelten für einen Teil der Zollsenkungen und zwei der neuen Codices im nicht-tarifären Bereich (Regierungskäufe, Zollwert). Soweit die Vereinbarungen nicht bereits ohne weitere Durchführungsakte angewendet werden können, hat der Rat die erforderlichen Schritte unternommen.

98. Als Folge des Abschlusses der Multilateralen GATT-Handelsverhandlungen wird die EG in einem Zeitraum von acht Jahren ihre Zölle für gewerbliche Waren insgesamt durchschnittlich um 25,5 v. H. senken; seit dem 1. Januar 1980 ist die erste Senkungsstufe verwirklicht.

Zugunsten der Entwicklungsländer wurden mit entschiedener Unterstützung der Bundesregierung für eine Reihe von Waren die beschleunigte Durchführung der Zollsenkungen vereinbart. Ebenfalls zum 1. Januar 1980 wurden alle Zölle auf Zivilluftfahrzeuge, deren Teile sowie auf Instandsetzungsarbeiten an Flugzeugen mit einem Schritt abgeschafft.

99. In der Tokio-Runde wurden neue Kodices für Subventionen/Ausgleichszölle und für Antidumping ausgehandelt. Von besonderer Bedeutung sind hier die neuen detaillierten Vorschriften zur Berechnung der Höhe einer Subvention sowie der Definition einer möglichen, durch solche subventionierten oder gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung der Industrie. Diese Schädigung bleibt weiterhin Voraussetzung für Schutzmaßnahmen und wird dann zu bejahen sein, wenn z. B. Produktion, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung und Erlössituation erkennbar beeinträchtigt werden.

Die Grundverordnung der EWG zum Schutz gegen Praktiken von Dumping und Subventionen sowie die gleichnamige Empfehlung für den EGKS-Bereich wurde im Einklang mit den neuen GATT-Kodices für Subventionen/Ausgleichszölle und Antidumping entsprechend geändert.

100. Auf Grund des Ergebnisses der GATT-Verhandlungen (Tokio-Runde) hat sich die Gemeinschaft zu einer grundlegenden Änderung ihres geltenden Zollwertrechts (VO 803/68) verpflichtet. Während das geltende Zollwertrecht auf der theoretischen Basis der Brüsseler Zollwertbestimmung (Normalpreis) beruht, sieht der im GATT verabschiedete Zollwert-Kodex die Zollwertermittlung auf der Grundlage des Transaktionswertes (Rechnungspreises) vor. Wenn der Rechnungspreis aus bestimmten Gründen nicht anerkannt werden kann, kommt eine Anzahl festumrissener Ermittlungsmethoden nach bestimmter Rangordnung zur Anwendung.

Die Verabschiedung der Verordnung des Rats zur Umsetzung des Zollwert-Kodex in Gemeinschaftsrecht steht bevor. Zur Festlegung von Einzelheiten muß die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten noch Durchführungsverordnungen erlassen. Entsprechend den GATT-Vereinbarungen soll die Neuregelung zwischen den USA und der EG am 1. Juli 1980 in Kraft treten.

101. Die Entscheidung des Rates vom 15. Januar 1980 zur Festlegung und Anwendung technischer Vorschriften und Normen enthält u. a. Vorschriften über mögliche Maßnahmen, falls die Gegenseitigkeit zwischen Verpflichtungen der Gemeinschaft und tatsächlich angewandten Zugeständnissen anderer Parteien des Abkommens über technische Handelshemmnisse nicht gegeben ist. Ferner hat die Kommission dem Rat am 15. Februar 1980 einen Richtlinienvorschlag über ein Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vorgelegt.

102. Im Hinblick auf das erst am 1. Januar 1981 in Kraft tretende Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Regierungskaufkodex) hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der die bestehenden Lieferkoordinierungsrichtlinien (77/62/EWG vom 21. Dezember 1976) ergänzt.

103. Im Stahlbereich wurde mit dem Ratsbeschluß vom 18. Dezember 1979 aufgrund einer deutschen Initiative ein erster Schritt zum Abbau des besonderen Außenschutzes unternommen. Die Zahl der Produkte, deren Import dem Basispreissystem unterliegt und die damit Gegenstand von Exportselbstbeschränkungsabkommen der Hauptlieferländer mit der Gemeinschaft sind, wurde verringert. Gleichzeitig wurde die Liste der Länder verkürzt, mit denen für 1980 solche Abkommen geschlossen werden sollen.

104. Auf dem Textil- und Bekleidungssektor waren Schwerpunkte der Handelspolitik der Gemeinschaft: die korrekte Durchführung der im Rahmen des Welttextilabkommens abgeschlossenen Abkommen, die Vereinbarung von Anschlußregelungen für Mittelmeerländer ab 1980 sowie die Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Tagung des Textilausschusses im Rahmen des GATT im Dezember 1979. Mit Griechenland wurde ein Arrangement für 1980 getroffen. Mit Ägypten sind Gespräche über ein Selbstbeschränkungsabkommen für Baumwollgarne für die Jahre 1980/81 aufgenommen worden. Für Jute schloß die Gemeinschaft eine Anschlußregelung

mit Indien ab, die Ende 1983 auslaufen wird; Verhandlungen mit Bangladesh wurden aufgenommen. Im Textilausschuß im Rahmen des GATT hat die Gemeinschaft aktiv an den Beratungen über die Anwendung des Welttextilabkommens teilgenommen. Insbesondere wurde dabei auch die Verhinderung von Umgehungseinfuhren erörtert.

Die Bundesregierung hat sich auch in der Textilhandelspolitik für einen handelspolitischen Kurs mit Augenmaß unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer eingesetzt.

105. Ermächtigungen der Kommission gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag an einzelne Mitgliedstaaten zu Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren von Drittlandswaren aus dem Freiverkehr anderer Mitgliedstaaten hatten in den letzten Jahren den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zunehmend behindert. Die Bundesregierung hatte mit Nachdruck eine Reduzierung der Anwendung des Artikels 115 verlangt.

Die Kommission hat jetzt mit Wirkung vom 1. April 1980 eine neue Entscheidung zur Anwendung von Artikel 115 EWG-V erlassen.

Ziel der Entscheidung ist nicht nur, die Anträge auf Ermächtigungen gem. Artikel 115 EWG-V zu erschweren. Auch Überwachungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr im Vorfeld des Artikels 115 sollen künftig nur nach Genehmigung durch die Kommission erlaubt sein. Der antragstellende Mitgliedstaat muß anhand von Handels- und Wirtschaftsdaten die Gefahr wirtschaftlicher Schwierigkeiten nachweisen. Bei Anträgen auf Schutzmaßnahmen hat dann der Mitgliedstaat das Eintreten wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu belegen.

Die Bundesregierung begrüßt die neue Entscheidung als wichtigen Schritt zur Beschränkung der Anwendung des Artikels 115 EWG-V und wird sich für entsprechende Anwendung der Entscheidung in der Praxis einsetzen.

XIX. Erweiterung der Gemeinschaft

106. Das deutsche Gesetz zum Vertragswerk über den Beitritt Griechenlands zur EG ist am 27. März 1980 verkündet und veröffentlicht worden. In einigen anderen Mitgliedstaaten ist das nationale Gesetzgebungsverfahren noch im Gange. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Griechenland – wie vorgesehen – am 1. Januar 1981 zehntes EG-Mitglied wird. Das mit der griechischen Regierung vereinbarte Informations- und Konsultationsverfahren über die laufenden und in die Zeit nach dem Beitritt wirkenden Gemeinschaftsaktivitäten konnte bisher reibungslos durchgeführt werden.

107. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien wurden die Arbeiten zur Erstellung eines Gesamtüberblicks über die wichtigsten Beitrittsprobleme fortgesetzt. Dabei wurden zu folgenden Bereichen Stellungnahmen ausgetauscht: Zollunion, Außenbeziehungen, Kapitalverkehr, Steuern, EGKS, Verkehr und Niederlassungsrecht. In den Verhandlungen mit Portugal konnten beide Seiten zusätzlich noch zum Bereich EURATOM Positionspapiere erarbeiten. Es ist vorgesehen, die Arbeiten am „Gesamtüberblick" in der ersten Hälfte 1980 abzuschließen, um anschließend die eigentlichen Sachverhandlungen insbesondere über die Kernprobleme aufnehmen zu können.

XX. Beziehungen zu den Efta-Staaten

108. Die Beziehungen zu den Efta-Staaten innerhalb und außerhalb der Freihandelsabkommen verliefen weiterhin befriedigend. Ein Teil der einem verlängerten Zollabbau unterworfenen sensiblen Produkte wurde am 1. Januar 1980 zollfrei; gleichzeitig entfiel vertragsgemäß die Plafondregelung für die betreffenden Erzeugnisse. Die Schutzklauseln der Freihandelsabkommen wurden im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen.

109. Am 19. Dezember 1979 wurde das Ergänzungsprotokoll zum Freihandelsabkommen EG/Portugal vom 22. Juli 1972 (modifiziert durch das Zusatzabkommen vom 20. September 1976) unterzeichnet; es trat am 1. Januar 1980 in Kraft. Das Ergänzungsprotokoll gewährt Portugal weitere Schutzmöglichkeiten für seine Industrie, insbesondere einen Stillstand des vertragsmäßigen Zollabbaus für eine Reihe von Erzeugnissen und die Beibehaltung mengenmäßiger Beschränkungen für fertig montierte Automobile und Montage-Sets. Außerdem sieht es einzelne Zugeständnisse für Papier und bestimmte Agrarerzeugnisse Portugals vor. Die neue Regelung bildet die Ausgangsposition für die noch auszuhandelnden Übergangsmaßnahmen beim Beitritt Portugals zur Gemeinschaft.

Im Vorfeld des Beitritts wird ein Vorschlag der Kommission für eine Gemeinschaftshilfe an kleine und mittlere Unternehmen Portugals geprüft. Die Bundesregierung unterstützt dieses Projekt, das einem offensichtlichen Erfordernis der portugiesischen Volkswirtschaft Rechnung trägt.

110. Die Kommission verhandelt mit den Efta-Staaten über die Anpassung der Freihandelsabkommen an den EG-Beitritt Griechenlands. Die Efta-Staaten sollen die Abkommen mit Wirksamwerden des Beitritts voll auf Griechenland anwenden. Über die Übergangsmaßnahmen Griechenlands besteht noch keine Einigkeit – die Efta-Staaten verlangen von Anfang an die Gleichstellung mit der Gemeinschaft, die nach dem Konzept der Gemeinschaft und Griechenlands nicht in allen Einzelheiten gegeben ist.

XXI. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

111. Die griechische Regierung hat mit Wirkung vom 30. November 1979 unter Berufung auf die allgemeine Schutzklausel des Assoziationsabkommens Sondermaßnahmen zur Einschränkung der Einfuhren ergriffen, um dem nicht zuletzt ölpreisbedingten Anstieg des Leistungsbilanzdefizits entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 1980 befristet. Sie sollen früher aufgehoben oder gelockert werden, wenn dies die angestrebte Entwick-

lung in Richtung auf ein größeres Gleichgewicht erlaubt. Einige der ursprünglichen Restriktionsmaßnahmen sind in der Zwischenzeit bereits abgeschwächt worden. Jüngste Selbstbeschränkungsvereinbarungen der griechischen Regierung mit den Importeuren sollen den Abbau weiterer staatlicher Maßnahmen vorbereiten. Unter dem Gesichtspunkt der künftigen EG-Mitgliedschaft hat auch die Gemeinschaft erhöhtes Interesse an einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation Griechenlands.

112. Auf türkischen Antrag tagte der Assoziationsrat EG-Türkei am 5. Februar 1980 erstmals seit Dezember 1976 wieder auf Ministerebene. Die neue Regierung Demirel hatte im Dezember 1979 den Antrag der früheren Regierung Ecevit auf fünfjährige Aussetzung der im Rahmen der Assoziation bestehenden türkischen Verpflichtungen zum Zollabbau zurückgezogen, auf den das Verhandlungsmandat der Gemeinschaft vom 8. Mai 1979 abgestellt war. Die türkische Regierung strebt jetzt eine Wiederbelebung der Assoziation unter ausdrücklicher Betonung der Perspektive einer späteren Mitgliedschaft an. Der Assoziationsrat ersuchte den Assoziationsausschuß, die Beratungen fortzusetzen und ihm bereits im April einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Die Gemeinschaft wird vorrangig zu prüfen haben, welchen Beitrag sie im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Krisenlage der Türkei leisten kann.

113. Am 7. Februar 1980 wurde in Brüssel ein Übergangsprotokoll zur Verlängerung der 1. Stufe der Assoziation EG-Zypern bis 31. Dezember 1980 unterzeichnet. Die Gemeinschaft räumt damit Zypern die 1979 gewährten Handelspräferenzen auch im Jahre 1980 ein.

114. Mit Marokko wurden die Gespräche über eventuelle Verbesserungen des bestehenden Kooperationsabkommens aufgenommen. Der Rat verabschiedete hierzu am 11. Dezember 1979 ein Verhandlungsmandat für die Kommission.

115. Die in den jeweiligen Abkommen mit den Mittelmeerländern vereinbarte finanzielle Zusammenarbeit hat sich im Berichtszeitraum intensiviert. Die zuständigen Gemeinschaftsinstanzen genehmigten eine Reihe von Finanzierungsprojekten in den Bereichen wirtschaftliche Infrastruktur, technische Zusammenarbeit und produktive Vorhaben.

XXII. Abkommen von Lomé

116. Die Unterzeichnung des Zweiten Abkommens von Lomé, an der sich 59 Entwicklungsländer aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum beteiligten, fand am 31. Oktober 1979 wieder in Lomé statt. Wiederum bilden die finanzielle und technische sowie die handelspolitische Zusammenarbeit Schlüsselsektoren. Durch den Einsatz verschiedener entwicklungspolitischer Instrumente und nicht zuletzt der Finanzhilfe trägt das Abkommen den entwicklungspolitischen Erfordernissen der AKP-Staaten in besonderer Weise Rechnung. Die bis zuletzt bestehenden Meinungsverschiedenheiten beim Investitionsschutz wurde noch kurz vor Unterzeichnung beigelegt. Beide Seiten wiesen anläßlich der Unterzeichnungsfeierlichkeiten auf die Bedeutung der Verwirklichung der Menschenrechte hin. Damit erhält das Abkommen bei der technisch-administrativen Durchführung die von der Gemeinschaft angestrebte Orientierung.

Die im Zusammenhang mit dem 2. Lomé-Abkommen erforderlichen gemeinschaftsinternen Durchführungsabkommen wurden am 20. November 1979 in Brüssel unterzeichnet. Im internen Finanzierungsabkommen ist u. a. die Aufbringung des 5. Europäischen Entwicklungsfonds durch die Mitgliedstaaten geregelt – Höhe des Entwicklungsfonds 4636 Mrd. ERE, davon deutscher Anteil 28,3 v. H. –. Aus dem 5. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem 2. Lomé-Abkommen sowie die Hilfe zugunsten der nicht selbständigen überseeischen Gebiete Frankreichs, der Niederlande und Großbritanniens finanziert. Hinzu kommen 700 Mio ERE Darlehen der Europäischen Investitionsbank.

Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 183 in Kraft, wenn es von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und mindestens zwei Drittel der AKP-Staaten ratifiziert worden ist. Die Bundesregierung hat am 28. März 1980 den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zugeleitet.

117. Um keine faktische Unterbrechung in den vertraglichen Beziehungen eintreten zu lassen, hat der AKP-EWG-Ministerrat Übergangsmaßnahmen beschlossen, durch die die einschlägigen Vereinbarungen des 1. Lomé-Abkommens über den Warenverkehr, das Stabilisierungssystem für Exporterzeugnisse (STABEX), die industrielle Zusammenarbeit und die finanzielle und technische Zusammenarbeit (4. Europäischer Entwicklungsfonds) bis zum 31. Dezember 1980 verlängert werden.

Die AKP-Staaten wollen den wirtschaftlichen und politischen Dialog mit der Gemeinschaft auch während der Interimszeit fortsetzen und haben deshalb die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zu einer AKP-EWG-Ministerkonferenz eingeladen, die Anfang Mai 1980 in Nairobi stattfinden soll.

118. Die Abwicklung der finanziellen Leistungen aus dem 1. Lomé-Abkommen stellt sich wie folgt dar: Am 31. Dezember 1979 waren insgesamt 2,24 Mrd. ERE (5,6 Mrd. DM) oder ca. 70 v. H. des Gesamtvolumens für Projekte bzw. Maßnahmen gebunden. Die Auszahlungen beliefen sich auf 0,9 Mrd. ERE (2,25 Mrd. DM). Ein knappes Drittel (0,3 Mrd. ERE = 730 Mio DM) der Auszahlungen entfällt auf finanzielle Leistungen im Rahmen des STABEX-Systems.

XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

119. Im Verhältnis EG/USA hat die handelspolitische Situation nach Abschluß der GATT-Runde an

Aktualität gewonnen. Die schwierige Lage in einigen Sektoren der europäischen und amerikanischen Industrie hat zu vermehrten Forderungen der Wirtschaft nach einer Regulierung der Einfuhr geführt. Die Bundesregierung hat sich jedoch immer wieder dafür eingesetzt, solchen protektionistischen Bestrebungen eine Absage zu erteilen und stattdessen marktwirtschaftliche Lösungen anzustreben.

Kanada

120. Im Dezember 1979 wurde im Rahmen des Kooperationsabkommens EG/Kanada eine Vereinbarung über die Nutzung des kanadischen Energiebus-Systems unterzeichnet. Danach stellte die kanadische Regierung den Mitgliedstaaten der EG den Energiebus, ein für die Ermittlung des Energieeinsparpotentials in Mittel- und Kleinbetrieben entwickeltes Diagnosefahrzeug, zu Demonstrationszwecken zur Verfügung. Dieses Gerät wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt und bot dabei Gelegenheit zur Unterrichtung über die praktischen Nutzungsmöglichkeiten dieses Systems.

Japan

121. Vom 27. November bis zum 1. Dezember 1979 fanden in Tokio turnusmäßige Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der EG und Japan statt. Sie umfaßten die ganze Breite wirtschaftlicher Beziehungen. Dabei bestätigte sich der Gesamteindruck, daß Japan die von der EG geforderte Öffnungspolitik gegenüber Einfuhren aus dem Ausland grundsätzlich befürwortet und Schritte zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse unternimmt. Auch soll der Verbreiterung der Zusammenarbeit über den Handelsbereich hinaus besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Warenhandel von einer Tendenzwende zu sprechen erscheint allerdings verfrüht; es ist lediglich festzustellen, daß das beträchtliche Handelsbilanzdefizit der EG gegenüber Japan nicht weiter gewachsen ist. Gleiches gilt für den Warenaustausch der Bundesrepublik Deutschland mit Japan.

Andererseits ist es bisher nur in sehr begrenztem Maße gelungen, den aufgrund der in Japan bestehenden Wirtschaftsstruktur schwierigen Marktzugang für europäische Waren zu verbessern. Auch ist nicht zu übersehen, daß die enge Verzahnung von Industrie, Banken und Staat in Japan japanische Exportinitiativen im besonderen Maße begünstigen kann. Im Gefolge der Yen-Abwertung und der zunehmenden Belastung der japanischen Zahlungsbilanz durch gestiegene Energiepreise ist eine solche Initiative in nächster Zeit denkbar. Diese Sorge wird von einer Reihe europäischer Industriezweige vorgetragen.

Europäisch-Arabischer Dialog

122. Die Verhandlungen im Europäisch-Arabischen Dialog blieben wegen Fortentwicklung der Bagdader Beschlüsse vom Februar 1979 auch im Berichtszeitraum weiter ausgesetzt. Die europäische Seite hat sich gleichwohl – unter Vermeidung einseitiger Stellungnahmen gegenüber innerarabischen Differenzen – bemüht, zur Fortsetzung des Dialogs mit den arabischen Staaten im ganzen pragmatische Lösungen zu finden. So könnten auf Arbeitsebene z. B. Projekte in den Bereichen Industrialisierung, finanzielle Zusammenarbeit und Infrastruktur unmittelbar fortgeführt werden. Erste Kontakte mit der arabischen Seite haben bereits stattgefunden.

Zusammenarbeit EG – arabische Golfstaaten

123. Angesichts der jüngsten Entwicklungen im Mittleren Osten hat die Bundesregierung eine engere Bindung zwischen der Golf-Region und der EG angeregt. Für den Wirtschaftsbereich hat sie Abkommen zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits sowie den arabischen Golfländern vorgeschlagen. Gedacht ist dabei an einen Abkommenstext nach dem Asean-Modell, ergänzt um Bestimmungen, die die besonderen Belange der arabischen Golfländer berücksichtigen. Diese Abkommen können und sollen den viel umfassender angelegten Europäisch-Arabischen Dialog nicht ersetzen. Sie würden den arabischen Ländern, mit denen die Gemeinschaft nicht über die Magreb- oder Maschrek-Abkommen verbunden ist, ebenfalls eine vertraglich fixierte Zusammenarbeit anbieten.

ASEAN

124. Am 6. und 7. März 1980 fand in Kuala Lumpur das zweite Treffen der Außenminister der EG und der ASEAN-Staaten statt, in dessen Rahmen ein wirtschaftliches Kooperationsabkommen unterzeichnet wurde. Die übereinstimmende Haltung der Außenminister beider Gruppierungen kommt in gemeinsamen Erklärungen zu wichtigen weltpolitischen (Afghanistan, Kambodscha, Flüchtlingsproblem) und wirtschaftlichen Fragen zum Ausdruck.

Die Hauptpunkte des (zunächst für fünf Jahre abgeschlossenen) Kooperationsabkommens sind:

- Nicht-präferentielles Rahmenabkommen über handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit (gleichzeitig das erste, das die Gemeinschaft mit einer anderen Staatengruppe abschließt);
- Gewährung der Meistbegünstigung (mit Einschränkungen für das GATT-Nichtmitglied Thailand);
- Förderung der handels- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit, einschl. Investitionsförderung und Ausdehnung von Investitionsschutzabkommen durch und zugunsten aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und aller ASEAN-Länder;
- Verstärkung der industriellen und technologischen Zusammenarbeit, auch im Rohstoffbereich;
- Verstärkung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit (insbesondere Programm für nicht-assoziierte Entwicklungsländer);
- Gemeinsamer Kooperationsausschuß (Organ für Konsultationen und zur Überwachung und Förderung von Kooperationsvorhaben).

Die Bundesregierung sieht in dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit zweier Gruppierungen von

Industriestaaten einerseits und Ländern der Dritten Welt andererseits aus verschiedenen Regionen ein Modell für die Suche nach Lösungen für politische und wirtschaftliche Probleme.

Jugoslawien

125. Auf deutsche Initiative beschloß der Rat am 15. Januar 1980, die seit zwei Jahren dauernden Verhandlungen mit Jugoslawien über ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen nunmehr umgehend zum Abschluß zu bringen. Dieses Ziel konnte am 25. Februar 1980 mit der Paraphierung des Abkommenstextes erreicht werden. Um zumindest einen Teil der Ergebnisse der Verhandlungen möglichst bald wirksam werden lassen zu können, ist gleichzeitig mit dem als Gemischten Abkommen konzipierten Vertragstext ein Interimsabkommen paraphiert worden, das die Regelung des Handelsbereichs im wesentlichen vorwegnimmt. Dieses Interimsabkommen kann nach Unterzeichnung sofort in Kraft gesetzt werden. Das Gemischte Abkommen bedarf dagegen der Zustimmung der Parlamente der EG-Mitgliedstaaten und kann daher erst später in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage Jugoslawiens in seiner Eigenschaft als blockfreies Mittelmeer- und Entwicklungsland war es das Ziel der Vereinbarungen, die Beziehungen der Gemeinschaft zu Jugoslawien auf eine neue erweiterte Vertragsbasis zu stellen. In Zukunft können die meisten jugoslawischen Exporterzeugnisse ohne Zollbelastung und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzt werden. Nur für eine Reihe von hochsensiblen Waren ist die allgemeine Zollfreiheit auf bestimmte Mengen (Zollplafonds) beschränkt. Auch im landwirtschaftlichen Sektor wurden Jugoslawien umfangreiche Einfuhrkonzessionen eingeräumt. Ferner wurde eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien in den verschiedensten Bereichen wie Wirtschaft, Verkehr, Finanzen, Sozial- und Umweltfragen vereinbart. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens wird der Kooperationsrat tätig werden, der sich aus Vertretern der Vertragspartner sowie der einzelnen EG-Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Staatshandelsländer

126. Die im Jahre 1978 begonnenen ersten konkreten Gespräche zwischen der EG und dem RGW über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten sind am 26. und 27. November 1979 in Moskau auf der Ebene VP Haferkamp und Generalsekretär Faddejew fortgesetzt worden. Die Gemeinschaft hat dabei einen überarbeiteten Vertragsentwurf vorgelegt. Danach hat eine Redaktionsgruppe von Experten beider Organisationen am 4. und 5. März 1980 in Genf getagt, um eine gemeinsame Plattform aller bisher erreichten Vertragsformulierungen zu erstellen. Es war seinerzeit in Moskau vereinbart worden, daß das nächste Treffen beider Delegationen bis Ende April 1980 stattfinden sollte.

127. In den am 27. Februar 1979 zwischen der EG und Rumänien aufgenommenen Verhandlungen wurde über zwei gesonderte Vertragswerke verhandelt: Einem Abkommen über die Schaffung eines Gemischten Ausschusses und einem Abkommen über Industriewaren. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte am 9. Februar 1980 das Abkommen über den Gemischten Ausschuß abschließend behandelt und paraphiert werden. Darin ist eine Gemischte Regierungskommission vorgesehen, die Fragen der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten jährlich in Brüssel bzw. Bukarest erörtern soll.

Nachdem Rumänien mit der EG ein Textilabkommen im Rahmen des Welttextilabkommens abgeschlossen hatte und Abstimmungen im Bereich Eisen und Stahl stattgefunden haben, sind zur Zeit Bemühungen im Gange, in dem für Rumänien wichtigen gewerblichen Bereich ein Industrieabkommen zu vereinbaren. Grundsätzliche Übereinstimmung besteht bereits darüber, in dem Industrieabkommen Grundsätze der Handelspolitik zu vereinbaren, die zur Stabilisierung und Erweiterung des Warenverkehrs beitragen sollen.

XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

128. Der Rat verabschiedete am 23. Oktober 1979 das Programm für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer für das Jahr 1979. Es sieht Leistungen in Höhe von ca. 275 Mio DM vor und wird – wie bisher – vornehmlich den bevölkerungsreichsten und ärmsten Staaten Asiens zukommen.

Es wird damit gerechnet, daß die Kommission den Vorentwurf für das Hilfsprogramm 1980 für nichtassoziierte Entwicklungsländer in Kürze vorlegt.

129. Die Bemühungen um eine – von der Bundesregierung stark geförderte – weitere Verbesserung der entwicklungspolitischen Qualität der Nahrungsmittelhilfe werden fortgesetzt. Der zu diesem Zweck von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf konnte wegen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedsstaaten über die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Kommission sowie die Abstimmungsverhältnisse (Einstimmigkeit bzw. qualifizierte Mehrheit) noch nicht verabschiedet werden.

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf für das Nahrungsmittelprogramm 1980 sieht wiederum die Lieferung von 720 500 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteröl zu einem Kostenaufwand von ca. 1,6 Mrd. DM vor. Der Vorschlag wird z. Z. von den zuständigen Ratsgremien geprüft.

130. Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet von einer weiteren Zunahme des Flüchtlingselends in Asien und Afrika. Innerhalb der Gemeinschaft war die Bundesregierung für Maßnahmen zur Linderung der Flüchtlingsnot wiederholt initiativ. Neben der seit längerer Zeit laufenden Hilfe für Flüchtlinge in

Afrika (insbesondere Somalia, Äthiopien, Uganda) wurden für südostasiatische Flüchtlinge und Kambodscha ca. 94 Mio DM an Barhilfe und Nahrungsmittelhilfe im Werte von ca. 70 Mio DM bereitgestellt. Für Afghanistanflüchtlinge wurden Nahrungsmittel und eine Barhilfe von vorerst ca. 25 Mio DM zur Verfügung gestellt.

Die Vorbereitungsarbeiten für die zweite Phase der Hilfe an die kambodschanische Bevölkerung (innerhalb und außerhalb des Landes) sind derzeit im Gange.

XXV. Internationale Übereinkommen

Konkursübereinkommen

131. Die bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ein Übereinkommen der Mitgliedstaaten über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren gebildete Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen hat ihre Beratungen abgeschlossen. Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Vorentwurf des Übereinkommens wird in Kürze dem Rat vorgelegt werden.

Internationale Warenübereinkommen

Getreide

132. Der VN-Getreidekonferenz ist es nicht gelungen, ein Weizenhandels-Übereinkommen mit Preisindikatoren für die Auslösung von Lagerhaltungsmaßnahmen zu erreichen. Die intensiven Bemühungen der EG, die Meinungsunterschiede zwischen den großen Weizenexportländern und insbesondere den von Weizeneinfuhren abhängigen Entwicklungsländern über die Höhe der Preisindikatoren zu überbrücken, sind ohne Erfolg geblieben. Der Internationale Weizenrat wird deshalb ab April 1980 Alternativlösungen erörtern.

Kakao

133. Die VN-Kakaokonferenz konnte in der dritten Verhandlungsrunde im November 1979 noch nicht in allen Punkten Einvernehmen erzielen. Als besonderes Problem erweist sich die Aushandlung der Übereinkommenspreise, die für die Ein- und Auslagerung von Kakao im Ausgleichslager zur Marktregulierung maßgebend sind.

Im März 1980 stattfindende Konsultationen im Rahmen des Internaitonalen Kakao-Rates sollen die Möglichkeiten einer erfolgreichen Wiederaufnahme der Konferenz noch in diesem Jahr sondieren.

Olivenöl

134. Das neue Internationale Olivenöl-Übereinkommen von 1979 ist am 1. Januar 1980 vorläufig in Kraft getreten, nachdem die erforderliche Zahl von Mitgliedsländern die Anwendung des Übereinkommens erklärt hat. Dem im März 1979 ausgehandelten und bis Ende 1984 gültigen Internationalen Olivenöl-Übereinkommen gehören neben der EG alle wichtigen Erzeuger- und Verbraucherländer an. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedsländer zur Information und Konsultation und verfügt über Mittel zur Steigerung des Verbrauchs von Olivenöl. Das Übereinkommen enthält keine Marktinterventionsbestimmungen.